

**Ruhr-Universität Bochum
Fakultät Rechtswissenschaft
Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft**

Masterarbeit

Kriminologisch fundierte Strafverteidigung
Ein Beitrag zur Qualitätssicherung in der Strafrechtspflege

Erstgutachter und Betreuer: Ministerialrat Prof. Dr. jur. *Rüdiger Wulf*, Stuttgart
Zweitgutachter: Rechtsanwalt Dr. jur. *Albert Kitzler*, Berlin

Verfasser:
Klaus W. Spitz
Talhauser Straße 43
79285 Ebringen

Telefon: 0761 / 80 196
Telefax: 0761 / 811 61
Email: klaus.spitz@rub.de

Matrikel-Nr. 108 106 200 342

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Problemstellung	3
2	Strafverteidigung	5
2.1	Rechtliche Grundlagen der Strafverteidigung	7
2.2	Die Bedeutung der Kriminologie für die Strafverteidigung	8
3	Kriminologie	11
3.1	Begriff, Aufgabe und Funktion der Kriminologie	11
3.2	Die Bedeutung der Strafverteidigung für die Kriminologie	12
3.3	Makro- und Mikrokriminologie	14
3.4	Kriminalprognosen	14
3.5	Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzel- fallanalyse	19
4	Ansatzpunkte für eine kriminologisch fundierte Strafverteidigung	23
4.1	Das Trichter- bzw. Filtermodell als Grundlage der der Darstellung	23
4.2	Vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	25
4.3	Im Ermittlungsverfahren	26
4.3.1	Verfahrenseinstellungen wegen geringer Schuld	27
4.3.2	Verfahrenseinstellung gemäß § 45 JGG	29
4.3.3	Fluchtprognosen	31
4.3.4	Wiederholungsgefahr	35
4.4	Vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens	37
4.5	Im Zwischenverfahren	38
4.6	In der Hauptverhandlung	40
4.6.1	Urteilsprognosen	40
4.6.2	Glaubwürdigkeitsbeurteilung	42
4.6.3	Tatbestandsmerkmale	46
4.6.4	Minder schwere Fälle	46
4.6.5	Schuldfähigkeit	47
4.6.6	Strafzumessung	48
4.6.7	Reifegradentscheidungen	51
4.6.4	Prognosen bei Maßregeln der Besserung und Sicherung	52
4.7	In der Revision	56
4.7.1	Materielle Feststellungsmängel	56
4.7.2	Mangelhafte Beweiswürdigung	57
4.7.3	Rechtsfehler bei der Rechtsfolgenbemessung	58
5	Zusammenfassung und Ergebnis	59
	Literaturverzeichnis	62
	Abkürzungen	71
	Erklärung	71

1 Einleitung und Problemstellung

Kriminologische Erkenntnisse spielen in der heutigen forensischen Praxis der Strafverteidigung eine eher unbedeutende Rolle¹. Das mag überraschen². Denn Kriminologie ist nach vorherrschender Ansicht³ „*die geordnete Gesamtheit des Erfahrungswissens über das Verbrechen, den Rechtsbrecher, die negativ soziale Auffälligkeit und über die Kontrolle dieses Verhaltens*“⁴. Demnach ist kriminologisches Erfahrungswissen für Strafverteidiger eigentlich wertvoll und hilfreich. Dies gilt umso mehr, als eine Vielzahl strafrechtlicher Normen die Anwendung kriminologischen Wissens erfordert⁵. Gleichwohl fehlt es an einer **kriminologisch fundierten Strafverteidigung**. Es gibt anscheinend kein ausgeprägtes Interesse seitens der Strafverteidiger an der Kriminologie⁶. Umgekehrt fehlt ein nennenswertes Interesse der Kriminologie an der Strafverteidigung⁷. Dies ist nicht in allen Ländern so⁸.

In dieser Arbeit sollen daher folgende Fragen gestellt und ansatzweise beantwortet werden:

- In welchen konkreten **Arbeitsfeldern** ist eine kriminologisch fundierte Strafverteidigung geboten?
- In welchen **Verfahrensstadien** bietet sich eine kriminologisch fundierte Strafverteidigung an?

¹ Barton 1988, 228; Deichsel 1991, 2.

² Neuhaus 2006, 335.

³ So Kürzinger 1996, 12 zu der Definition von Kaiser (s. Fußnote 4). Eine einheitliche Definition von Kriminologie existiert bis heute nicht.

⁴ Kaiser 1996, § 1 Rn. 1.

⁵ Boetticher u.a. 2006, 542.

⁶ Zum Verhältnis des Strafrechts zur Kriminologie vgl. Eisenberg 2006, 253 ff.

⁷ "Die Praxis der professionellen Nebenklagevertretung stellt eine terra incognita auf der Landkarte der Kriminologen dar. Sie teilt dieses Schicksal mit ihrer anwaltlichen Schwester, der Strafverteidigung, die von der Kriminologie ebenfalls stiefmütterlich behandelt wird", so Barton 2005, 222.

⁸ Schumann 1993, 208 unter Hinweis auf die Situation in den USA, in der Strafverteidigung im Rahmen von Justizforschung seit Mitte der 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts kriminologisch untersucht wird.

- Welches sind die **Qualitätsmerkmale** einer kriminologisch fundierten Strafverteidigung?
- Welche Möglichkeiten bietet das **Revisionsrecht**, um eine kriminologisch fundierte Strafverteidigung durchzusetzen?

Methodisch erfolgt die Untersuchung anhand des einschlägigen kriminologischen, strafrechtlichen sowie strafprozessualen Schrifttums einschließlich der Literatur zur Strafverteidigung unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage und der Rechtsprechung.

Zur Klärung der Frage nach der Eignung kriminologischen Wissens für die Strafverteidigung sind beide Bereiche gegenüberzustellen und aufeinander abzugleichen. Dabei soll das **kriminologische Trichter- bzw. Filtermodell**⁹ zum Selektionsprozess im Strafverfahren auf der **Mikroebene** zugrunde gelegt werden. Der Bogen reicht dabei vom Stadium von vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bis zum Revisionsverfahren. Die Strafvollstreckung einschließlich des Strafvollzugs wurde nicht eigens behandelt, um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen. Ohnehin gehört dieses Feld nicht unbedingt zu den zentralen Tätigkeitsgebieten eines Strafverteidigers. Allerdings lassen sich die in anderem Zusammenhang gemachten Ausführungen zur Einzelfallkriminologie, insbesondere bezüglich der Kriminalprognose, mittelbar auch auf diesen Bereich übertragen. Die Arbeit musste sich zudem auf die Erörterung gängiger materiell-rechtlicher Fragestellungen, wie sie sich im Strafverfahren ergeben können, beschränken. Hierbei waren Schwerpunkte zu setzen. Eine umfassende Abhandlung aller in Betracht

⁹ Wahrnehmung, Entdeckung, Verfolgung und Aburteilung von Straftaten sowie die sich daraus ergebenden strafrechtliche Konsequenzen unterliegen einem Filterungsprozess, dessen graphische Darstellung an die Form eines Trichters erinnert. Vgl. hierzu *Kaiser* 1996, § 37 Rn. 17; *Kunz* 2004, § 5 Rn. 29.

kommenden Aspekte konnte nicht erfolgen. Fragen zum Jugendstrafrecht konnten nur eingeschränkt und knapp behandelt werden. Die Bedeutung kriminologischen Wissens bezogen auf verfahrensstrategische Fragen wurde nicht erörtert¹⁰.

Insgesamt versteht sich die Arbeit als ein Beitrag zur Qualitätssicherung in der Strafrechtspflege.

2 Strafverteidigung

Strafverteidigung ist Kampf um die Rechte des Beschuldigten im Widerstreit mit den zur Strafverfolgung verpflichteten Staatsorganen¹¹. „Denn nicht kampflos, so will es das Gesetz, soll sich das Recht vollenden.“¹² Erfolgreich führen lässt sich dieser Kampf nur mit den richtigen Waffen, d.h. mit einer gründlichen Kenntnis der Regeln und Grenzen zulässiger Strafverteidigung¹³.

Ausgehend vom konkreten **Einzelfall** strebt der Strafverteidiger¹⁴ an, vor dem Hintergrund des normativ und praktisch Machbaren das für den Beschuldigten optimale Ergebnis zu erzielen¹⁵. Dabei versucht der Verteidiger, dem staatlichen Strafanspruch¹⁶, der gegenüber dem Mandanten geltend gemacht wird, entgegenzutreten.

¹⁰ Beispiel für eine solche verfahrensstrategische Frage: Fehlerquellen bei der Entscheidung von Laienrichtern und die Frage, wie dem entgegen gewirkt werden kann, vgl. *Benz* 1982, 120 ff., 215 ff.

¹¹ *Dahs* 2005, Rn. 1

¹² *Alsberg* 1930, 30.

¹³ *Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle* 2007, § 1 Rn. 6.

¹⁴ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit ist immer nur von dem „Strafverteidiger“ die Rede. Gemeint ist gleichzeitig stets auch die Strafverteidigerin.

¹⁵ *Neuhaus* 2006, 357.

¹⁶ *Spendel* 2003, 683 f

In der Regel sind die Verteidigerziele gestaffelt. Dabei ist der Strafverteidiger vielfach durch das **Denken in Verfahrensrisiken** geprägt¹⁷. Die erste Verteidigungslinie fragt nach dem Bestehen einer Strafbarkeit überhaupt. Ist dies zu bejahen, erfolgt die zweite Verteidigungslinie auf der strafprozessualen und/oder Rechtsfolgenseite. Dabei gilt in der Praxis häufig folgendes Grundmuster:

Zunächst wird eine Verfahrenseinstellung¹⁸ angestrebt. Lässt sich diese nicht erreichen, so wird zwecks Vermeidung einer für den Beschuldigten regelmäßig als nicht wünschenswert empfundenen Hauptverhandlung eine Erledigung im Strafbefehlsverfahren¹⁹ gesucht. Ist dies nicht machbar, so bleibt die Hauptverhandlung. Ist dort ein Freispruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erreichbar, so verbleibt es bei der auf die Erzielung einer möglichst geringen Sanktion ausgerichteten Strafzumessungsverteidigung²⁰. Diese beginnt mit dem Herabdefinieren der angeklagten Straftat²¹ (z.B. vom Mord zum Totschlag, von der Mittäterschaft zur Beihilfe, vom Grunddelikt zum minder schweren Fall) und setzt sich bei der eigentlichen Rechtsfolge der Tat (Geldstrafe statt Freiheitsstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung) fort.

Die Verteidigung will durch Infragestellung staatlich erhobener Strafrechtsvorwürfe den „hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit hemmen“²². Dies hilft auch dem Staat. Denn es liegt nicht in seinem Interesse, durch eine einseitige Blickrichtung zu falschen oder unangemessenen Verurteilungen

¹⁷ *Dahs* 2005, Rn. 322.

¹⁸ § 170 II oder §§ 153 ff StPO bzw. § 45 JGG im Jugendstrafverfahren.

¹⁹ §§ 407 ff StPO.

²⁰ *Neuhaus* 2006, 357 f. Der Begriff „Strafzumessungsverteidigung“ meint vorliegend nicht die auf die Strafzumessungsgründe beschränkte Verteidigung, sondern (sprachlich-dogmatisch etwas ungenau) eine solche Verteidigung, die allein auf eine möglichst milde Rechtsfolge der Tat abzielt.

²¹ Weitere Beispiele bei *Schlothauer* StV 1996, 391 ff.

²² Vgl. *Neuhaus*, 2006, 358 unter Berufung auf *Alsfeld*.

zu gelangen²³. Dies könnte eine Störung des Rechtsfriedens zur Folge haben.

2.1 Rechtliche Grundlagen der Strafverteidigung

Der Strafverteidiger²⁴ ist neben Gericht und Staatsanwaltschaft gleichberechtigtes Organ der Rechtspflege²⁵. Er vertritt die Wahrnehmung der Interessen seines Mandanten selbständig²⁶, ohne dabei unter der Kontrolle des Gerichts zu stehen²⁷. Die gesetzlichen Regelungen zur Strafverteidigung²⁸ lassen dem Verteidiger unter dem *Vorbehalt der Legalität* seines Handelns zur Zielerreichung weitgehend freie Hand. Allerdings ist der Strafverteidiger berufsrechtlich verpflichtet, seine Verteidigung *de lege artis* auszuüben²⁹.

Kriminologisch fundierte Kenntnisse werden dem Strafverteidiger gesetzlich an keiner Stelle ausdrücklich abverlangt. Solche Kenntnisse werden nur vereinzelt – etwa für die im Jugendstrafrecht Tätigen, wozu auch der Jugendstrafverteidiger zu zählen ist – ausdrücklich gefordert³⁰ oder – so bei den Prognosegutachten – anempfohlen³¹. Durchgesetzt haben sich diese Postulate nach der Anwendung fundierten kriminologischen Wissens in der Praxis der Strafverteidigung bislang kaum.

²³ Spendel 2003, 684.

²⁴ Das Gesetz lässt grundsätzlich nur Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen als Verteidiger zu, § 138 StPO. Zu den Besonderheiten bei Steuerstrafsachen siehe § 392 AO sowie Lammerding/Hackenbroch 2004, 167 ff.

²⁵ BVerfGE 38, 105, 109; 63, 266.

²⁶ BGHSt. 13, 337.

²⁷ BVerfGE 34, 293, 302; 63, 266.

²⁸ §§ 137-148a, 218, 231a, 234, 257, 258, 286, 297, 302, 350, 364a, 364b, 408b StPO; § 68 JGG, §§ 31-38 EGGVG.

²⁹ Dies folgt aus § 43 S. 1 BRAO: „Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben.“

³⁰ Wulf 2006, 147

³¹ Boetticher u.a.. 2006, 537, 542; Schallert 1998, 23.

2.2 Die Bedeutung der Kriminologie für die Strafverteidigung

Kriminologie will – grob vereinfachend gesagt – die Frage beantworten, warum Menschen Straftaten begehen und wie die Ursachen individuell und gesellschaftlich behandelt werden können³². Demgegenüber befasst sich die Strafverteidigung auf der ersten Verteidigungslinie³³ mit der Frage, ob der Mandant die ihm zur Last gelegte Tat tatsächlich begangen hat oder nicht. Diese Frage beantwortet sich anhand der bereits existierenden Strafgesetze. Damit ist ein Nutzen der Kriminologie für die Strafverteidigung in diesem Bereich der Verteidigung, in dem es um die Subsumtion von Lebenssachverhalten unter gegebene Strafbarkeitsnormen geht – also bei der Frage um das „Ob“ einer Strafbarkeit – , grundsätzlich nicht gegeben. Denn der konkret erhobene Strafbarkeitsvorwurf steht bereits fest, da die jeweils einschlägige Strafbarkeitsnorm, die im Einzelfall zur Anwendung kommt oder kommen kann, bereits existiert. Die Frage der Kriminologie nach dem „Warum“ der Straftatenbegehung hilft dem Strafverteidiger an dieser Stelle nicht weiter.

Etwas anderes mag ausnahmsweise bei solchen Normen gelten, die als Tatbestandsmerkmale nicht nur reine Rechtsbegriffe, sondern auch solche Termini aufweisen, die normative und mit Mitteln der Kriminologie empirisch aufklärbare Elemente mischen³⁴. Hier kann kriminologisches Wissen möglicherweise hilfreich sein. Diese Frage soll später untersucht werden³⁵.

³² Neuhaus 2006, 358.

³³ Siehe oben S. 6, 1. Absatz.

³⁴ Vgl. hierzu Neuhaus 2006, 5 ff.

³⁵ Siehe unten 4.6.3.

Die Kriminologie ist damit für die Strafverteidigung nach dem bisher Gesagten *prima facie* eher unbedeutend. Diese weitgehende Bedeutungslosigkeit spiegelt sich auch in der Aus- und Weiterbildung³⁶ dieses Berufsstandes wider³⁷.

Die Ausbildung des Strafverteidigers³⁸ ist fast ausnahmslos juristisch geprägt³⁹. Kriminologie ist aber im Gegensatz zur Rechtswissenschaft keine normative (auf Normen gestützte), sondern eine empirische (auf Tatsachen gestützte) Disziplin. Somit sind Rechtswissenschaft und Kriminologie wissenschaftstheoretisch grundlegend wesensunterschiedlich. Damit beherrscht der Strafverteidiger die Kriminologie von Hause aus nicht.

Kriminologie begegnet dem Juristen in der Regel allenfalls während des Studiums als freiwillig wählbare sog. „Wahlfachgruppe“ im Fächerverbund mit Jugendstrafrecht und Strafvollzug⁴⁰. Nach der ersten juristischen Staatsprüfung taucht die Kriminologie als Ausbildungs- oder Fortbildungsdisziplin regelmäßig nicht mehr auf. In den Handbüchern und der Standardliteratur zur Strafverteidigung findet die Kriminologie kaum Erwähnung⁴¹. Verhältnis und

³⁶ Zur Rolle der Kriminologie in der Juristenausbildung vgl. *Kaiser* 1985, 589 ff.

³⁷ *Günther* 1990, 7 empfiehlt dem angehenden Strafverteidiger, „zumindest Einführungsvorlesungen...in Kriminologie, Kriminalistik und Kriminaltechnik mit Leichenkunde“ zu besuchen; ähnlich *Weigend* 2003, 748.

³⁸ Juristenausbildung ist Ländersache und in den jeweiligen Justizausbildungsgesetzen und Justizprüfungsordnungen geregelt.

³⁹ Berufseingangsvoraussetzung zum Beruf des Rechtsanwaltes ist die „Befähigung zum Richteramt“, § 4 BRAO. Hierzu sagt § 5 I DRiG: „Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktsbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.“ Über diese Vorschrift nimmt das Bundesrecht Einfluss auf die an sich der Länderkompetenz unterliegenden Juristenausbildung.

⁴⁰ Vgl. hierzu die Justizprüfungsordnungen der einzelnen Bundesländer.

⁴¹ Vgl. *Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle* 2007; *Dahs* 2005; *Bockemühl* 2006; *Cramer/Cramer* 2002; *Ziegert* 1999. Ebenso *Neuhaus* 2006, 355 f.

Nutzen von Kriminologie und Strafverteidigung werden – wenn überhaupt - nur vereinzelt thematisiert⁴².

Die Abwesenheit von Kriminologie in der Strafverteidigung setzt sich beim „Fachanwalt für Strafrecht“, einer jedem Rechtsanwalt bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zugänglichen Zusatzqualifikation, fort. Kriminologie ist in dem gesetzlich vorgegebenen Fächerkanon der nachzuweisenden besonderen Kenntnisse zur Erlangung des Fachanwaltstitels nicht genannt⁴³. Die für den Fachanwaltserwerb angebotenen „Fachlehrgänge Strafrecht“⁴⁴ sowie die zum Erhalt des Fachanwaltstitels jährlich zu absolvierenden Fortbildungsveranstaltungen sehen in ihrem Angebot so gut wie keine kriminologischen Themen vor. Kriminologie bleibt damit dem Strafverteidiger in der Regel weitgehend fremd und unbekannt. Folglich bleibt auch die Anwendung kriminologischen Wissens in der Strafverteidigerpraxis weitgehend außen vor.

Eine bei 127 Strafverteidigern durchgeführte Befragung ergab, dass 91 % der Verteidiger nie oder nur sehr selten im Arbeitsalltag auf kriminologische Literatur zurückgreifen, um kriminologische Erkenntnisse nutzbringend in die Strafverteidigung einzubringen⁴⁵. Wenngleich diese Befragung nicht repräsentativ sein mag, so kann sie doch als Indiz dafür dienen,

⁴² Vgl. Barton 1988, 228 ff; Deichsel 1991, 2 ff; Neuhaus 2006, 355 ff.

⁴³ § 13 FAO lautet: „Für das Fachgebiet Strafrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen: 1. Methodik und Recht der Strafverteidigung und Grundzüge der maßgeblichen Hilfswissenschaften, 2. Materielles Strafrecht einschließlich Jugend-, Betäubungsmittel-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht; 3. Strafverfahrensrecht einschließlich Jugendstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht.“ Ob sich Kriminologie unter die „maßgeblichen Hilfswissenschaften“ i.S.v. Ziffer 1 erfassen lässt, ist offen.

⁴⁴ <http://shop.anwaltakademie.de/seminarBuchung/SeminarBuchung?service=seminardetails&seminarnummer=42232-08> (zuletzt besucht am 27.06.08 um 16:00 Uhr)

⁴⁵ Neuhaus 2006, 356.

dass Kriminologie und deren Erkenntnisse in der forensischen Praxis der Strafverteidigung keine bedeutende Rolle spielen⁴⁶.

Die fehlende Bedeutung der Kriminologie für die Strafverteidigung ist wohl auch den in der Kriminologie Tätigen selbst zuzuschreiben: Das Berufsbild des Kriminologen gibt es in Deutschland als solches nicht. Der Kriminologie ist es bislang nicht hinreichend genug gelungen, den durchaus bestehenden forensischen Bedarf zu bedienen und abzudecken. Die überwiegend an juristischen Fakultäten tätigen Kriminologen haben sich häufig für solche Aufgaben zu wenig empfohlen oder angeboten⁴⁷.

3 Kriminologie

Es besteht bis heute keine Einigkeit über die Definition von Kriminologie, ihre Abgrenzung gegenüber anderen Forschungsgebieten und ihre wissenschaftliche Verortung⁴⁸. Zum Teil wird die Wissenschaftlichkeit der Kriminologie als solche bereits in Frage gestellt⁴⁹. Dies gilt sowohl im Inland als auch im Ausland⁵⁰.

3.1 Begriff, Aufgabe und Funktion der Kriminologie

Kriminologie (von lat. *crimen* = Verbrechen) als Lehre vom Verbrechen⁵¹ dient nicht nur als Grundlagenforschung der

⁴⁶ Deichsel 1991, 2f.

⁴⁷ Feltes 2000, 282.

⁴⁸ Göppinger 2008, § 1 Rn. 3.

⁴⁹ Strasser 2005, 11.

⁵⁰ Kaiser 1996, § 1 Rn. 1.

⁵¹ Zur Definition von Kriminologie siehe oben bei Fußnote 4. Dabei befasst sich die Kriminologie fast ausschließlich mit Vorsatztaten und kaum mit Fahrlässigkeitsdelikten: „Es gibt eine Kriminalität, die die Kriminologen nicht interessiert: die der Fahrlässigkeit“, Herzberg 2006, 317.

Steigerung wissenschaftlichen Erkenntnisinteresses, sondern wird auch *angewandt* und erfüllt damit praxisbezogene Aufgaben⁵². Erst die praktische Verwertung von kriminologischem Wissen kommt der Gesellschaft und im konkreten Einzelfall dem Individuum zugute. Diesem Anwendungsbezug entnimmt die Kriminologie zu einem großen Teil ihre Kraft und Legitimation⁵³. Allerdings ist das Verhältnis zwischen Kriminologie und Praxis (-forschung) nicht immer frei von Konflikten⁵⁴.

*Angewandte Kriminologie*⁵⁵ meint die „technische Umsetzung und Verwertung von empirischen Befunden in Gesetzgebung und Praxis strafrechtlicher Sozialkontrolle“⁵⁶. Eine solche anwendungsorientierte Kriminologie bietet der Praxis Unterstützung in den Bereichen Prävention, Prognose, Sanktion, Implementation, Evaluation und Reform⁵⁷. Adressat von angewandter Kriminologie soll nach zutreffender Ansicht auch der Strafverteidiger sein⁵⁸, da auch dieser durch seine Stellung und durch seine Tätigkeit im Strafverfahren in die Praxis strafrechtlicher Sozialkontrolle mit eingebunden ist.

3.2 Die Bedeutung der Strafverteidigung für die Kriminologie

Die Strafverteidigung ist von der Kriminologie schon immer recht stiefmütterlich behandelt worden⁵⁹. In den krimino-

⁵² Meier 2007, § 1 Rn. 28 ff.

⁵³ Kaiser 1996, § 79 Rn. 3.

⁵⁴ Feltes 1988, 55 ff.

⁵⁵ Vgl. hierzu Göppinger 1997, 203 ff.

⁵⁶ Kaiser 1996, § 79 Rn. 1. Anders Bock 2007, Rn. 272 ff, der zwischen angewandter und kriminalpolitischer Kriminologie unterscheidet und den Begriff der angewandten Kriminologie auf das von Göppinger entwickelte Instrumentarium der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse beschränken will.

⁵⁷ Kaiser 1996, § 79 Rn. 1.

⁵⁸ Barton 1988, 232; kritisch Deichsel 1991, 12.

⁵⁹ Albrecht, H.-J. 2005, 62 sowie Barton oben Fn. 7.

logischen Lehrbüchern wird die Strafverteidigung häufig gar nicht behandelt oder nur vereinzelt thematisiert⁶⁰.

Eine systematische empirische Beobachtung der beruflichen Rolle und Funktion von Strafverteidigung fehlt bislang. Man weiß kaum etwas über die technische Güte und Effizienz von Strafverteidigerverhalten⁶¹. Zum Teil wird die Effizienz von Strafverteidigung per se in Frage gestellt⁶².

Untersucht wurden bislang nur partikulare Fragestellungen, die im Übrigen kaum einmal an der Institution der Strafverteidigung bzw. am Beruf des Strafverteidigers selbst ansetzen⁶³.

Fraglich erscheint dabei bereits, ob und wie sich Effizienz und Effektivität von Strafverteidigung überhaupt messen lässt⁶⁴. Empirische Untersuchungen liefern jedoch immerhin eine Reihe von Anhaltspunkten dafür, dass durch die frühzeitige Verteidigereinschaltung zumindest im Bereich der nicht besonders geringfügigen Strafsachen ein Beitrag zur Haftverkürzung geleistet wird. Überdies scheinen frühzeitig einsetzende Strafverteidigeraktivitäten zur Schaffung von Chancenausgleich gerade für sozial minderprivilegierte inhaftierte Beschuldigte geeignet zu sein⁶⁵. Damit lässt sich eine Effizienz von Strafverteidigung zumindest im Ansatz und in Teilbereichen vermuten.

⁶⁰ Eisenberg 2005, § 30 Rn. 28-48. , Albrecht, P.A. 2005, 215ff und 226ff., Bock 2007, § 7 Rn. 279.

⁶¹ Barton 1984, 394.

⁶² Romberg 1965, 37 unter Hinweis auf den englischen Strafverteidiger Sir Patrick Hastings.

⁶³ Albrecht , H.-J. 2005, 67.

⁶⁴ Vgl. Vogtherr 1991, 2.

⁶⁵ Gebauer 1994, 627.

3.3 Makro- und Mikrokriminologie

Soweit Kriminologie Verbrechen als soziale Erscheinung auf gesellschaftlicher Ebene erforscht (Makrokriminologie), kann sie dem Strafverteidiger kaum praktisch nutzen. Denn statistisches Zahlenmaterial und gesellschaftliche Ursachen zur Kriminalitätsentstehung lassen sich in Bezug auf den einzelnen Täter und dessen Tat, mit dem es der Strafverteidiger bei seiner Arbeit zu tun hat, nicht konkret verwerten. Der Anwendungsnutzen der *Makrokriminologie* liegt vornehmlich auf der Ebene der *Kriminalpolitik*.

Soweit Kriminologie den Menschen als Individuum zum Gegenstand ihrer Untersuchung macht (Mikrokriminologie), lassen sich gewonnene kriminologische Erkenntnisse auf den Einzelfall übertragen und nutzbar machen. Dabei wird seitens der (mikrokriminologischen) Einzelfallkriminologie vor allem im Bereich der **Prognoseforschung** praktisch verwertbares kriminologisches Wissen zur Verfügung gestellt. Die **Einzelfallkriminologie** als angewandte Kriminologie will erfahrungswissenschaftliche Erkenntnisse der kriminologischen Forschung für die Praxis und für den konkreten Einzelfall unmittelbar nutzbar machen⁶⁶.

3.5 Kriminalprognosen

Individuelle Kriminalprognosen⁶⁷, um die es hier allein geht, sind **Wahrscheinlichkeitsaussagen über das künftige Legalverhalten** von Personen. Dabei wird auf der Grundlage dessen, was aus der bisherigen Entwicklung eines bestimmten

⁶⁶ Göppinger 1997, 328 ff.

⁶⁷ Demgegenüber geht es bei der kollektiven Kriminalprognose (Kollektivprognose) um die Vorhersage der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung in einem bestimmten Gebiet, Zeitraum oder innerhalb einer Bevölkerungsgruppe.

Täters bekannt ist, eine Einschätzung abgeleitet, wie sich der Betreffende in Zukunft voraussichtlich verhalten wird, insbesondere ob von ihm weitere Straftaten zu erwarten sind⁶⁸. Kriminalprognosen dienen auch der Kriminalprävention. Denn Kriminalprävention ist nur denkbar, wenn auch eine Kriminalprognose möglich ist⁶⁹.

Prognoseeinschätzungen haben Einfluss auf

- die Art, Dauer und Beendigung der Strafe,
- die Strafzumessung und/oder andere Maßnahmen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung,
- Behandlung bzw. Erziehung und
- die Gestaltung des Vollzugs.

Dies gilt auch und in besonderem Maße für die dem Jugendstrafrecht unterfallenden Straftäter.

Hinsichtlich der **Anwendungsbereiche** wird hierbei vornehmlich zwischen Urteils⁷⁰-, Entlassungs⁷¹ und Vollzugsprognosen⁷² unterschieden⁷³. Außerhalb der Kriminalprognosen kommt die Beurteilung der Fluchtgefahr im Rahmen von Untersuchungshaftanordnungen hinzu⁷⁴.

⁶⁸ *Kaiser/Schöch* 2006, 85.

⁶⁹ *Kürzinger* 1996, 312.

⁷⁰ Urteilsprognosen muss das Gericht erstellen bei §§ 46 I 2 („Spielraumtheorie“, vgl. BGHSt 7, 28, 32), 47 I, 56 I, 59 I 1 Nr. 1, 61, 63-66a, 68-70 StGB; im Jugendstrafverfahren §§ 5 II, 10, 13 I, 17 II, 18 II, 21, 27 JGG sowie §§ 12 JGG i.V.m. 30, 34 SGB VII.

⁷¹ Entlassungsprognosen durch die Strafvollstreckungskammer bzw. den Jugendrichter als Vollstreckungsrichter sind erforderlich bei §§ 57, 57a, 67d II, 70a I, 68e I, 69a VII StGB; 88 I JGG.

⁷² Insbesondere § 11 II StVollzG: „Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde.“

⁷³ *Kaiser/Schöch* 2006, 85 f.

⁷⁴ *Wulf* 2006, 147; vgl. § 112 II Nr. 2 StPO, § 72 JGG.

Bei den (Kriminal-)Prognosen⁷⁵ lässt sich **methodisch** zwischen *intuitiver*, *klinischer* und *statistischer Methode*⁷⁶ unterscheiden. Die statistische und die klinische Methode gelten als „wissenschaftliche“ Prognoseverfahren, die intuitive Methode als nichtwissenschaftliche Vorgehensweise der Praxis⁷⁷. Die gelegentlich anzutreffende *ganzheitliche Methode* stellt eine Kombination von statistischer, klinischer und intuitiver Methode dar und bildet keine eigenständige Kategorie⁷⁸. Sie versucht entsprechend moderner Prognoseforschung den sozialen Empfangsraum⁷⁹ mit einzubeziehen.

Die statistische Prognosemethode kommt in der Strafrechtspraxis so gut wie nicht zum Einsatz⁸⁰. Sie wird allenfalls ergänzend bei der Prognoseerstellung herangezogen⁸¹. In Literatur und Praxis gilt die klinische Prognose (auch „empirische Individualprognose“ genannt) als überlegen⁸².

Prognosen haben in der strafrechtlichen Praxis eine herausragende Bedeutung, da sie Ausdruck der Entscheidung des Gesetzgebers für ein individualisierendes, spezialpräventiv ausgerichtetes Sanktionssystem sind. Das dem *Zweckgedanken des Strafrechts*⁸³ gerecht werdende Erfordernis der Prognosestellung bei strafrechtlichen Sanktionen ist Ausfluss des rechtsstaatlichen Verfassungsprinzips der Verhältnismäßigkeit staatlicher

⁷⁵ Kritisch zum Begriff der Prognose Bock 2007, Rn. 555, der wegen der negativen Assoziationen mit diesem Begriff in diesem Zusammenhang lieber von „praktischen Entscheidungsalternativen“ und „Interventionsplanung“ spricht.

⁷⁶ Ausführlich zu den verschiedenen Prognoseverfahren vgl. Kaiser/Schöch 2006, 86 m.w.N.

⁷⁷ Kaiser 1996, § 88 Rn. 4 ff.

⁷⁸ Kaiser/Schöch 2006, 86. A.A. Schneider 1987, 300.

⁷⁹ Vgl. Nedopil 2005, 245.

⁸⁰ Fenn 1981, 89 f.

⁸¹ Kaiser/Schöch 2006, 98.

⁸² Leferenz 1972, 1365 ff; Göppinger 1997, 201.

⁸³ v. Liszt, 1882, 126 ff.

Eingriffe in die Grundrechte der Bürger⁸⁴. Prognosen müssen deshalb aus verfassungsrechtlichen Gründen treffsicher sein⁸⁵.

Bei allen Prognosen – also auch bei der Kriminalprognose – besteht das Grundproblem, Aussagen über ein künftiges, mithin noch nicht existierendes Geschehen zu treffen. Solche Aussagen wären dann nicht möglich, wenn sich alles, was geschieht, zufällig ereignen würde. Wer Prognosen treffen möchte, muss konstante Strukturen der Wirklichkeit voraussetzen und definieren, die ihm den Schluss vom vergangenen und gegenwärtigen auf zukünftiges Geschehen erlauben⁸⁶.

Eine verfassungsgemäße und verantwortungsvolle Arbeit der in der Strafrechtspflege Tätigen ist nur dann gewährleistet, wenn diese bei den vorzunehmenden kriminologischen Beurteilungen und Entscheidungen eine *anerkannte und empirisch fundierte kriminologische Methode* anwenden. Die im Einzelfall gründlich zu erarbeitende Entscheidung muss *begründet* und *dokumentiert* werden⁸⁷. Dann sind auch die an eine Prognoseentscheidung zu stellenden **Qualitätsmerkmale** erfüllt. Denn auf die Treffsicherheit als Qualitätskriterium für Prognosen (War die Prognose zutreffend oder falsch?) lässt sich nicht abstellen. Dies ergibt sich aus folgendem:

Bei Prognosen gibt es vier Entscheidungsmöglichkeiten⁸⁸:

- zutreffend-positive Prognose,
- zutreffend-negative Prognose,
- falsch-positive Prognose und
- falsch-negative Prognose.

⁸⁴ Kaiser/Schöch 2006, 86.

⁸⁵ So BVerfG NJW 2004, 739 ff; 750 ff.

⁸⁶ Bock 2007, Rn. 285.

⁸⁷ Boetticher u.a. 2006, 539 f.

⁸⁸ Reich/Wulf 2007, 8.

Bei der falsch-negativen Prognose ist wissenschaftlich und praktisch der falsche Verdacht das Problem. Ihn kann man nicht erkennen. Dies muss bei der Frage nach der Beurteilung des Prognosemaßstabes berücksichtigt werden. Da sich falsch-ungünstige Prognosen nicht verifizieren lassen, hilft „Richtig“ oder „Falsch“ als Maßstab für die Qualitätsbeurteilung von Prognosen nicht weiter. Eine Prognose ist vielmehr dann gut, wenn **Struktur-, Verlaufs- und Ergebnisqualität** gewährleistet sind⁸⁹.

Zeigen sich im Rahmen von Prognoseentscheidungen bei der Anwendung einer anerkannten empirischen Methode, der gründlichen Arbeit im Einzelfall oder bei der Begründung oder Dokumentation der Entscheidung Mängel, so steht das Täterstrafrecht auf dem Prüfstand⁹⁰.

In der täglichen **Strafrechtspraxis** wird die Einschätzung von Tätern und Sanktionswirkungen durch die Gerichte und die übrigen Beteiligten fast durchweg im Wege der *intuitiven Prognose* vorgenommen⁹¹. Eine solche intuitive Prognose basiert auf einer mehr oder weniger subjektiven, gefühlsmäßigen (intuitiven) Einschätzung des Beurteilers, die durch dessen Menschenkenntnis und/oder Berufserfahrung geprägt ist⁹². Selbst wenn man vermuten wollte, dass die bei Experten- und Richterprognosen jeweils zugrunde gelegten Prognosefaktoren häufig übereinstimmen⁹³ und Merkmale wie Legalbiographie und soziale Integration im hohen Maße dem common sense entsprechen, so ist das unwissenschaftliche Behelfsverfahren der intuitiven Prognose nicht gegen den

⁸⁹ Wulf 2006, 148 am Beispiel der Einzelfallkriminologie in der Jugendstrafrechtspflege.

⁹⁰ So Wulf 2006, 147 für die Jugendstrafrechtspflege.

⁹¹ Fenn 1981, 90: Danach wenden nur 3-5% der befragten Strafrichter und Staatsanwälte wissenschaftliche Prognoseverfahren an.

⁹² Meier 2007, § 7 Rn. 38

⁹³ Vgl. Wyss 1992, 75 ff.

Einfluss von individuellen Werthaltungen und Einstellungen abgesichert⁹⁴. Eine solche durch Menschenkenntnis „geronnene Erfahrung“⁹⁵ kann zwar zu einer beachtlichen Treffsicherheit führen⁹⁶. Allerdings steht zu vermuten, dass bei der intuitiven Prognose das Fehlerrisiko am größten ist⁹⁷. Dies wirkt sich vor allem zum Nachteil von sozial auffälligen Straftätern und Vorbestraften aus. Denn tendenziell führt die selektive Wahrnehmung der sozialen Auffälligkeit und der Vorstrafen zu deren Überbewertung⁹⁸.

Somit werden die in der Strafrechtspflege Tätigen einschließlich des Strafverteidigers der aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotenen Arbeitsweise zur Anwendung einer anerkannten und fundierten Methode bei Prognoseentscheidungen nicht in dem gebotenen Umfang gerecht. Dies mag aus praktischen Gründen in Bagatellfällen und bei Entscheidungen von geringerer Tragweite noch hinnehmbar sein. Bei Grundrechtseingriffen erscheint jedoch eine wissenschaftliche, empirisch fundierte und nachprüfbare Prognosemethode schon von Verfassungs wegen geboten.

3.6 Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse

Auf der Grundlage empirischer Erkenntnisse aus der umfangreichsten deutschen Vergleichsstudie, der „Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung“⁹⁹, entwickelte *Göppinger* ausgehend von dem Konzept der Analyse des *Täters in seinen sozialen Bezügen*¹⁰⁰ für den Bereich der Kriminalprognose¹⁰¹

⁹⁴ *Kaiser* 1996, § 88 Rn. 4.

⁹⁵ *Kaiser* 1997, 411.

⁹⁶ *Wyss* 1992, 80 ff.

⁹⁷ So ausdrücklich *Kaiser/Schöch* 1996, 87.

⁹⁸ *Meier* 2007, § 7 Rn. 39.

⁹⁹ S. dazu unten 3.5.1.

¹⁰⁰ Ausführlich hierzu *Göppinger* 1997, 209 ff. sowie *Bock* 2007, Rn. 239 ff.

¹⁰¹ Eingehend zu Kriminalprognosen vgl. *Kaiser/Schöch* 2006, 84 ff. m.w.H. sowie *Wulf* 2006a.

die „Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse“¹⁰². Dieser Ansatz stellt einen Sonderfall der klinischen Prognose dar¹⁰³.

Die Methode ist¹⁰⁴

- Erhebungshilfe (in allen relevanten Lebensbereichen),
- Diagnosemittel,
- Prognosemethode und
- Interventionsansatz.

Während die klinische Prognose im Regelfall wegen der erforderlichen Fachkenntnisse dem psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen vorbehalten bleibt¹⁰⁵, bietet die Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse den Vorteil, dass sie von Juristen und damit auch vom **Strafverteidiger** selbst ohne Zuhilfenahme von Sachverständigen **angewandt** werden kann¹⁰⁶. Die Methode soll (auch) dem Strafjuristen eine empirisch-kriminologisch und systematisch fundierte Erfassung durch Befragung des Probanden und Erstauswertung (Anamnese) sowie eine darauf basierende Diagnose und Prognose des kriminellen Verhaltens sowie Interventionsempfehlungen ermöglichen¹⁰⁷.

Die Methode ist inzwischen vielfach erprobt¹⁰⁸. Diagnose und Prognose beruhen bei dieser Methode¹⁰⁹ auf der Erfassung und Analyse der kriminalitätsrelevanten Lebensbereiche Erziehung in Kindheit und Jugend, Aufenthaltsbereiche (Elternhaus, Pflegeeltern, Heim etc.), Leistungsbereiche (Schule, Ausbildung, Arbeit), Freizeit und selbstgewählter

¹⁰² Näheres unten unter 3.5.

¹⁰³ Göppinger 1985, 32 ff.; 1997, 328 ff.

¹⁰⁴ Ausführlich hierzu Wulf 2006a.

¹⁰⁵ Göppinger 1997, 201; Kaiser/Schöch 2006, 97 f.

¹⁰⁶ Bock 2007, § 7 Rn. 293.

¹⁰⁷ Kaiser/Schöch 2006, 90; Schneider H. 1996, 1 ff.

¹⁰⁸ Meier/Rössner/Schöch 2007, § 6 Rn. 36 m.w.N.

¹⁰⁹ Vgl. hierzu Kaiser/Schöch 2006, 91.

Kontaktbereich (Freunde, Bekannte) sowie Kriminalität und Delinquenz¹¹⁰.

Die Analyse erfolgt dann in drei Dimensionen (sog. „kriminologische Trias“):

- In einem ersten Schritt der Sozial- und Verhaltensanalyse erfolgt der Vergleich des Lebenslängsschnittes des Probanden (Verhalten von der Kindheit bis zur Gegenwart) mit dem idealtypischen Verlauf mit einem wiederholt Straffälligen (kriminaltypisches Verhalten, sog. „K-Verhalten“) einerseits und dem bei einer Person aus der Durchschnittspopulation andererseits (sog. „D-Verhalten“). Diese beiden *idealtypischen Verhaltensweisen* bilden die Grenzwerte, zwischen denen der zu begutachtende Einzelfall einzuordnen ist.
- Im zweiten Schritt, der „Lebensquerschnittsbetrachtung“, wird der Zeitraum unmittelbar vor der letzten Tat auf das Vorliegen kriminorelevanter Kriterien überprüft¹¹¹.
- In einem dritten Schritt wird die Analyse durch einen Blick auf die Relevanzbezüge des Probanden, d.h. auf die den Alltag bestimmenden und tief verwurzelten Charakteristika des Lebensstils sowie auf die Wertorientierung abgerundet.

Die Einbeziehung kriminovalenter – also sowohl kriminalitätsfördernder¹¹² als auch kriminalitätsverhindernder¹¹³ –

¹¹⁰ Zur Kritik an der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse vgl. *Schneider* 1996, 16.; *Bock* 2007, Rn. 831.

¹¹¹ *Göppinger* 1985, 96 ff.

Umstände begegnet der Gefahr einer zu ungünstigen Prognose. Dabei können solche kriminalitätsverhindernde Faktoren auch zur Verbesserung von Präventions- und Interventionsprogrammen beitragen, z.B. bei der Ausgestaltung von Bewährungsweisungen und -auflagen¹¹⁴, was auch für die Strafverteidigung nutzbar gemacht werden kann.

Das methodische schrittweise Vorgehen¹¹⁵ nach Erhebungen/Anamnese, Befunde, Diagnose, Prognose Intervention/Therapie und ggf. Evaluation ist in der Einzelfallkriminologie ebenso wie in der Medizin und der Psychologie wissenschaftlich anerkannt und hat sich bewährt. In der kriminalprognostischen Praxis werden allerdings durch Vermengung der verschiedenen Ebenen häufig Fehler gemacht. Falsch ist auch die häufig anzutreffende Praxis, sich zu einseitig auf die Angaben des Probanden zu stützen und zu verlassen¹¹⁶. Prognosegrundlagen sind sorgfältig und rechtsstaatlich beanstandungsfrei zu ermitteln¹¹⁷.

Bei der Prognoseerstellung durch *idealtypisches Denken* unter Würdigung der Risiko- und Schutzfaktoren und bei Beachtung von Stärken und Schwächen des Probanden geht es nicht wie bei einer juristischen Subsumtion um „Liegt vor“ oder „Liegt nicht vor“, sondern um ein „Mehr“ oder „Weniger“¹¹⁸.

¹¹² Zu Risikofaktoren vgl. *Nedopil* 2000, 244 f. sowie *Nedopil* 2005, 122 ff.: Beurteilung und Gewichtung der dort erarbeiteten Liste von Risikofaktoren erfordern nach diesem Ansatz eine psychiatrischen Ausbildung und Erfahrung sowie einer intensiven Schulung, siehe *Kaiser/Schöch* 2006, 90 mit weitergehendem Hinweis auf das international praktizierte Prognoseinstrument der PCL-R von *Hare* („Psychopathy-Checklist-Revised“).

¹¹³ *Lösel/Bender* 2000, 117 ff. m.w.N.

¹¹⁴ *Kaiser/Schöch* 2006, 91.

¹¹⁵ Ausführlich zu den einzelnen Schritten *Bock* 2007, Rn. 298 ff.

¹¹⁶ *Wulf* 2006, 149.

¹¹⁷ *Volckart* 1997, 5; ; vgl. auch *Wulf* 2006, 150 f., der einen um weitere Erkenntnisse aus der Prognoseforschung modifizierten Ansatz der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse vertritt.

¹¹⁸ *Wulf* 2006, 149.

Praktisch empfiehlt sich nach Durchführung der für die Prognose erforderlichen **Vorarbeiten** (Bestimmung von Zieldelikt, Prognoseklausel und Prognosezeitraum) ein Vorgehen im **Dreischritt** mit der Prüfung¹¹⁹ von

- bestehender **grundsätzlicher Gefährdung** durch den Mandanten,
- bestehender **aktueller Gefährdung** durch den Mandanten sowie
- **Verbesserungsmöglichkeiten** für den Mandanten.

4 Ansatzpunkte für eine kriminologisch fundierte Strafverteidigung

Kriminologie kann nur dann und dort für die Strafverteidigung von Belang sein, wo sich im Rahmen der Strafverteidigertätigkeit kriminologisch relevante Fragestellungen ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn der Einsatz von kriminologischem Wissen im Rahmen der Strafverteidigertätigkeit für den Mandanten hilfreich sein kann. Dies soll nachfolgend untersucht werden.

4.1 Das Trichter- bzw. Filtermodell als Grundlage der Darstellung

Wahrnehmung, Entdeckung, Verfolgung und Aburteilung von Kriminalität sowie die sich daraus ergebenden strafrechtlichen Konsequenzen unterliegen einem Filterungsprozess, dessen graphische Darstellung an die Form eines Trichters erinnert¹²⁰ (sog. „Trichtermodell“). Der Ausfilterungsprozess beginnt mit den Zahlen der Gesamtkriminalität (Hell- und Dunkelfeld)¹²¹ und

¹¹⁹ Ausführlich dazu *Wulf* 2006a.

¹²⁰ Siehe Nachweise oben bei Fußnote 8.

¹²¹ *Schwind* 2008, § 2 Rn. 83.

endet mit der Zahl der (erstmalig oder erneut im Strafvollzug befindlichen) Gefangenen¹²².

Im Bereich der Makrokriminologie zum Selektionsprozess im Strafverfahren zeigt sich dabei grob: Je frühzeitiger eine Ausfilterung erfolgt, desto geringer ist die Gefahr von schweren strafrechtlichen Sanktionen für den Tatverdächtigen. Wird eine Straftat beispielsweise gar nicht erst zur Anzeige bei den Strafverfolgungsorganen gebracht, erfolgt auch keine Strafverfolgung. Wird ein (Ermittlungs-) Verfahren endgültig eingestellt, kommt es nicht zu einer Verurteilung. Wird eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, kommt es nicht zum Vollzug der Freiheitsstrafe etc..

Da es dem Ziel von Strafverteidigung entspricht, eine möglichst milde Sanktion für den Mandanten zu erreichen¹²³, sollte diese bemüht sein, so früh wie möglich innerhalb des Selektionsprozesses zu einem die Angelegenheit beendenden Ergebnis zu kommen. Denn je später eine Filterung erfolgt, desto ernsthafter ist eine härtere Sanktion zu befürchten¹²⁴.

Wegen dieser Übereinstimmung von Verteidigerzielen und dem makrokriminologischen Selektionsverlauf im Strafverfahren soll zur Klärung der Frage nach der **Eignung kriminologischen Wissens für die Strafverteidigung** das kriminologische Trichter- bzw. Filtermodell zum Selektionsprozess im Strafverfahren auf der **Mikroebene** zugrunde gelegt werden. Zudem wird durch diese Vorgehensweise das Spektrum der Verteidigertätigkeit bezogen auf die Untersuchung kriminologischer Relevanz von Strafverteidigung weitgehend abgedeckt.

¹²² Kaiser 1996, § 37 Rn. 17; Bock 2007, Rn. 792 f.

¹²³ Zum Grundmuster von Verteidigerzielen vgl. oben S. 7.

¹²⁴ Der Fall eines klar voraussagbaren Freispruches in der Hauptverhandlung soll hierbei außen vor bleiben. Dieser ist zwar möglich, in der Praxis aber eher selten.

4.2 Vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Von den begangenen und entdeckten Straftaten gelangt nur ein Teil zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden¹²⁵. Soweit es sich um opferkontrollierte Delikte handelt, sind vor allem Verhalten, Initiativen und Anzeigebereitschaft des Opfers belangvoll¹²⁶. Hierbei werden je nach Deliktstypus 91 bis 98 Prozent der Strafverfahren durch private Anzeigenerstattung in Gang gesetzt¹²⁷. In 73 bis 86 Prozent aller Fälle sind Opfer und Anzeigenerstatter identisch¹²⁸, wobei zwei Drittel der privaten Strafanzeigen Eigentums- und Vermögensdelikte betrifft¹²⁹.

Aus Strafverteidigersicht ist es erstrebenswert, in Fällen, wo dies möglich erscheint, eine **Strafanzeige** zwecks Vermeidung von Strafrechtssanktionen zu **vermeiden**. Bei opferrelevanten Delikten kann dies beispielsweise durch einen außergerichtlichen informellen Täter-Opferausgleich¹³⁰ – etwa durch die Gewährung von materiellem oder immateriellem Schadensersatz – erreicht werden.

Voraussetzung für eine solche Vorgehensweise ist eine entsprechende Verhandlungs- und Konfliktlösungsbereitschaft auf Seiten des Täters und des Opfers. Ist der Tatverdächtige selbst aufgrund moralischer oder ähnlicher Erwägungen nicht zu einer solchen freiwilligen Kompensationslösung bereit oder willens, so wird auf Seiten der Strafverteidigung das Risiko einer (bevorstehenden) Straftatentdeckung und/oder Strafanzeige zuvor mit in die Überlegungen mit einbezogen werden müssen. Denn die Straftatbegehung per se oder ein

¹²⁵ *Schwind* 2008, § 2 Rn 1 ff.

¹²⁶ *Kaiser* 1996, § 37 Rn. 2.

¹²⁷ *Steffen, W.* 1976, 125.

¹²⁸ *Kaiser* 1996, § 37 Rn 2.

¹²⁹ *Kaiser* 1996, § 37 Rn. 13.

¹³⁰ Zum Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungsverfahren unter Beteiligung von Staatsanwaltschaft und Gericht vgl. §§ 155a und 155b StPO.

bestehender oder drohender Tatverdacht für sich genommen erfordern wegen des Fehlens eines Selbstbeichtigungsgebotes keine Verpflichtung zur Offenbarung oder zur Erbringung von Kompensationsleistung.

Das Straf- oder Strafprozessrecht steht einer solch informellen Handhabung strafrechtlicher Sachverhalte nicht entgegen. Denn eine Verpflichtung zur Erstattung einer Strafanzeige bezüglich begangener Straftaten besteht weder für den Täter noch für das Opfer oder für einen sonstigen Dritten¹³¹. Kriminologische Kenntnisse erscheinen in diesem Verfahrensstadium nicht erforderlich zu sein, da es allein um rechtliche und verteidigungstaktische Fragestellungen geht.

4.3 Im Ermittlungsverfahren

Zu einem Ermittlungsverfahren¹³² kommt es aufgrund amtlicher Wahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden¹³³, durch Strafanzeigen oder durch Strafantrag¹³⁴. In diesem Stadium bietet das **Opportunitätsprinzip**¹³⁵ dem Strafverteidiger die Möglichkeit, trotz zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte auf das Absehen von Verfolgung und Anklage hinzuwirken, etwa bei geringfügigeren Taten¹³⁶ oder wegen vorrangiger Taten des

¹³¹ arg. e. § 138 StGB, wonach nur künftige, „geplante“ Straftaten mit einer Mindeststrafandrohung von einem Jahr („Verbrechen“) angezeigt werden müssen. Der Sonderfall einer möglicherweise im Einzelfall möglichen strafbaren Beihilfe zwischen Vollendung und Beendigung soll hier außer acht gelassen werden. § 158 StPO normiert nur das Recht, nicht aber eine Pflicht zur Strafanzeige, vgl. *Ackermann/Clages/Roll* 2003, 3.

¹³² §§ 158 ff StPO

¹³³ Vgl. §§ 160, 163 StPO

¹³⁴ § 158 StPO

¹³⁵ Kritisch hierzu *Kaiser/Meinberg* 1984, 344.

¹³⁶ Im Bereich der empirischen Forschung zur Frage eines Zusammenhanges zwischen Verfahrenseinstellungen und Verteidigung existieren bislang nur vereinzelte ältere Untersuchungen zu Geringfügigkeitseinstellungen gem. § 153 a I StPO bei Wirtschaftsstrafsachen (*Meinberg* 1985) und für den Bereich der Umweltdelikte (*Meinberg/Link* 1988). Nach diesen Untersuchungen lässt sich vermuten, dass sich die Beteiligung eines Verteidigers generell

Gemeinwohls¹³⁷. Dabei sind die in den §§ 153 ff StPO und § 45 JGG vorgegebenen Entscheidungskriterien einzuhalten. Diese stellen Rechtsbegriffe dar, die bei ihrer Anwendung einen gewissen Beurteilungsspielraum offenlassen¹³⁸.

Diese Verfahrenseinstellungen sind keine Willkür- sondern Sachentscheidungen, bei denen außer den Interessen der Strafverfolgung auch andere Interessen – etwa der Verfahrensökonomie - zu berücksichtigen sind¹³⁹. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten¹⁴⁰.

4.3.1 Verfahrenseinstellungen wegen geringer Schuld

Die Staatsanwaltschaft kann von einer Klagerhebung absehen, wenn den Täter nur eine geringe Schuld¹⁴¹ trifft. Eine solche Verfahrenseinstellung kann ohne¹⁴² oder mit¹⁴³ der Erfüllung von Auflagen verbunden sein.

Die Meinungen zum Begriffsverständnis der „geringen Schuld“ gehen auseinander¹⁴⁴, wobei zum Teil neben den „Schuldgrundsätzen des materiellen Rechts“ auch moralische Gesichtspunkte zur Auslegung des Schuldbegriffs mit

einstellungsförderlich i.S.d. §§ 153, 153 a StPO auswirkt. Empirisch nachgewiesen ist dieser Umstand jedoch bislang nicht.

¹³⁷ KK-Pfeiffer Einl. 6, 34 und 62.

¹³⁸ Meyer-Goßner 2008, § 152 Rn. 8; Steffen E. 1971, 154; LR-Rieß, § 153 Rn. 50.

¹³⁹ Sailer C. 1977, 1138; Schroeder 1974, 417 f.

¹⁴⁰ KK-Schoreit 2003, § 153 Rn. 3.

¹⁴¹ Trotz unterschiedlicher gesetzlicher Formulierungen bezüglich der Geringfügigkeit der Schuld (§ 153 StPO: „wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre...“; § 153 a StPO: „.....die Schwere der Schuld nicht entgegensteht...“) wird überwiegend angenommen, dass die geringe Schuld in beiden Normen wesensgleich sei, vgl. KK-Schoreit § 153 a Rn. 11. m.w.N.

¹⁴² § 153 StPO.

¹⁴³ § 153 a StPO.

¹⁴⁴ Hanack 1973, 347 f.

herangezogen werden¹⁴⁵. Ob und inwieweit die strafrechtliche Grundnorm des § 46 StGB¹⁴⁶ im Rahmen der Vorschriften über die Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 ff StPO anzuwenden ist, ist im Einzelnen umstritten. Eine eindeutige Interpretation durch die Rechtsprechung fehlt bislang. Literatur und Lehre sind uneinig und über „blasse Umschreibungen widersprüchlichen Inhalts nicht hinausgekommen“¹⁴⁷.

Die Kriminologie im Allgemeinen und die angewandte Kriminologie im Besonderen können dem Strafverteidiger an dieser Stelle kein nennenswert nutzbringendes kriminologisches Wissen an die Hand geben. Statistische Untersuchungen zur Praxis von Verfahrenseinstellungen helfen im Einzelfall nicht weiter. Das gleiche gilt hinsichtlich der Beschäftigung der Kriminologie mit der Schuld als Grund von strafrechtlicher Zurechnung und als Maßstab von Zumessung, da es sich hierbei vornehmlich um theoretische Diskussionen rund um das nach wie vor als unverzichtbar angesehene Schuldprinzip handelt¹⁴⁸. Sofern sich die Kriminologie mit *Problemen der Schuldfähigkeit* befasst, wird kriminologisches Wissen bei Fragen von Exkulpation¹⁴⁹ oder Dekulpation¹⁵⁰ möglicherweise relevant, nicht aber bei Verfahrenseinstellungen wegen geringer Schuld. Deren Bejahung oder Verneinung erfolgen in der Praxis häufig undogmatisch im Interesse einer beschleunigten Verfahrensbeendigung gemessen an einem fiktiven Durchschnittsfall unter Heranziehung von Billigkeitsgesichtspunkten. Kriminologie kann auch hier nicht unmittelbar nützen.

¹⁴⁵ LR-Kohlhaas, § 153 a Anm. 3.

¹⁴⁶ Ausführlich hierzu Eser in: Schönke/Schröder § 46 Rn. 1 ff.

¹⁴⁷ Boxdorfer 1976, 318 m.w.H.

¹⁴⁸ Zum Ganzen Kaiser 1996, § 86 Rn. 1 ff. m.w.N.

¹⁴⁹ § 20 StGB

¹⁵⁰ § 21 StGB

4.3.2 Verfahrenseinstellung gemäß § 45 JGG

Nach gegenwärtigem kriminologischem Erkenntnisstand ist Jugendkriminalität zumeist ein entwicklungsbedingtes und eher episodenhaftes Verhalten. Wohl in jeder Gesellschaft wird die Eingliederung junger Menschen gelegentlich als problematisch erlebt¹⁵¹. Bei der Mehrheit der Jugendlichen wächst sich straffälliges Verhalten im Verlauf des Erwachsenwerdens von allein aus. Um bei jugendlichen und heranwachsenden Delinquenten eine frühzeitige Stigmatisierung als Straftäter zu vermeiden, stellt das Gesetz im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität im Vorverfahren eine informelle Verfahrenserledigung gemäß § 45¹⁵² JGG zur Verfügung (sog. „Diversion“¹⁵³). Die Anwendung dieser Norm ist unabhängig vom Deliktscharakter¹⁵⁴ (Vergehen oder Verbrechen).

Im Interesse geeigneter erzieherischer Einwirkungen auf den Jugendlichen (oder Heranwachsenden¹⁵⁵) ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit *aller* Beteiligten anzustreben¹⁵⁶. Zu den Beteiligten gehört damit auch – sofern mandatiert – der Strafverteidiger.

¹⁵¹ Kaiser 1996, § 51 Rn. 1 unter Bezugnahme auf ein Zitat von Shakespeare, Das Wintermärchen, 3. Akt. 3. Szene: „I would, there were no age between ten and three-and-twenty, all that youth would sleep out the rest: For there is nothing in the between but getting wenches with child, wronging the ancients, stealing, fighting“.

¹⁵² Im Hauptverfahren gilt als Diversionsvorschrift § 47 JGG.

¹⁵³ Zur Kritik an der Diversion wegen einer befürchteten Ausweitung sozialer Kontrollen vgl. Brunner/Dölling 2008, § 45 Rn. 6 ff. m.w.H.

¹⁵⁴ Eisenberg 2004, § 45 Rn. 17 m.w.N.

¹⁵⁵ Vgl. § 105 JGG. Eisenberg 2004, § 45 Rn. 2.

¹⁵⁶ So etwa ausdrücklich Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten vom 25. April 1996 (4210 -1/95) (Einstellung von Jugendstrafverfahren nach den §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)–<http://www.dvjj.de/download.php?id=497> (zuletzt besucht am 12.08.2008 um 15:50 Uhr). In den Bundesländern wird die Diversion im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung durch ergänzende Richtlinien anerkannt und gefördert, vgl. die Übersicht bei Diemer 2008, § 45 Rn. 5.

Gemäß § 45 Absatz 1 JGG kann der Staatsanwalt ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen von § 153 der Strafprozessordnung vorliegen¹⁵⁷. Dabei darf die Anwendung der Norm nicht dazu führen, dass der Jugendliche schlechter gestellt wird als ein Erwachsener¹⁵⁸.

Es entspricht kriminologischem Wissen, dass Jugendliche und Heranwachsende, sofern bei diesen die Voraussetzungen des § 105 JGG erfüllt sind, strafrechtlich nicht gleich mit erwachsenen Straftätern zu behandeln sind. Diesem Umstand ist der Gesetzgeber durch die Schaffung des Jugendgerichtsgesetzes gerecht geworden. Daraus ergibt sich, dass sich das Maß der im Rahmen von § 45 JGG zu prüfenden Schuld nicht allein nach den Kriterien des § 46 StGB richten kann¹⁵⁹. Bei der Auslegung und Anwendung von § 45 JGG i.V.m. § 153 StPO sind sonach auch erzieherische Belange zu berücksichtigen. Diese werden weithin eine Verfahrenseinstellung nach § 45 I JGG erfordern, sofern ein Interesse an (zusätzlichen) erzieherischen Maßnahmen nicht gegeben ist. Dies wird bei jugendlichen Erst- und ggf. auch bei Zweittätern in der Regel bei jugendtypischem Fehlverhalten bejaht werden können (z.B. bei bestimmten Vermögens- oder Eigentumsdelikten bis zu einem Wert von ca. 50 €, einfachen (leichten) Körperverletzungen, Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Verkehrsunfallflucht in leichteren Fällen, Verstoß gegen Versicherungsgesetze wegen Manipulationen an Zweirädern etc)¹⁶⁰.

Da der Staatsanwalt die ohne Zustimmung des Gerichts mögliche Verfahrenseinstellung nach § 45 I JGG bis zum

¹⁵⁷ § 153 StPO ist neben § 45 JGG unmittelbar nicht mehr anwendbar, *Ostendorf 2007*, § 45 Rn 5.

¹⁵⁸ *Eisenberg 2004*, § 45 Rn. 9 m.w.N.

¹⁵⁹ Unklar insoweit *Rzepka* in: Nix, JGG 1994, § 45 Rn. 12.

¹⁶⁰ Vgl. auch *Eisenberg 2004*, § 45 Rn. 18 a.

Abschluss des Vorverfahrens vornehmen kann, besteht für den Strafverteidiger in diesem Stadium jederzeit die Möglichkeit, durch Kontaktnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft auf eine für den jugendlichen Mandanten günstige Diversionslösung hinzuwirken. Dabei liefert **kriminologisches Wissen** um die Gegebenheiten und Besonderheiten von **Jugendkriminalität**, wie zum Beispiel deren Ubiquität und Episodenhaftigkeit, die Auswirkungen formeller und informeller Sanktionen u.v.m. in jedem Fall wertvolle Argumentationshilfen zur Erreichung von Verteidigerzielen.

4.3.3 *Fluchtprognosen*

Im Ermittlungsverfahren kann bei dringendem Tatverdacht Untersuchungshaft u.a. dann angeordnet werden, wenn der Haftgrund der Fluchtgefahr besteht¹⁶¹. Diesem Haftgrund kommt in der Praxis zentrale Bedeutung zu. Durch einen Haftbefehl und den Vollzug der Untersuchungshaft wird einschneidend in die Grundrechte von Beschuldigten eingegriffen. Daher bedarf die Prüfung von Fluchtgefahr einer besonders sorgfältigen Prüfung.

Fluchtgefahr liegt nach dem Gesetzeswortlaut dann vor, wenn „auf Grund bestimmter Tatsachen bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde“. Diese Gefahr muss sich bei objektiver Betrachtung mit verständigen Erwägungen aus bestimmten Tatsachen ableiten lassen. Es handelt sich bei der Beurteilung des Vorliegens von Fluchtgefahr um eine Prognoseentscheidung. Bei der Prüfung bzw. Beantwortung der

¹⁶¹ § 112 II Nr. 2 StPO.

gesetzlich vorgegebenen **Prognoseklausel**¹⁶² wird gefordert, eine schematische Beurteilung anhand genereller Maßstäbe zu vermeiden; die Fluchtgefahr muss deshalb den konkreten Umständen des Einzelfalles entnommen werden¹⁶³.

Bestimmte Tatsachen, die nach Rechtsprechung und Literatur für eine Fluchtgefahr sprechen können, sind etwa Fluchtvorbereitungen und Maßnahmen, die auf ein Untertauchen hindeuten, das Fehlen ehelicher, familiärer oder beruflicher Bindungen des Beschuldigten¹⁶⁴, das Fehlen eines festen Wohnsitzes, charakterliche Labilität, Drogenabhängigkeit, erhebliche Vorstrafen, Flucht während eines früheren Verfahrens, Falschangaben zur Person, infolge der Tat drohender Verlust der beruflichen Stellung oder Existenz¹⁶⁵, Beschuldigte mit „Auslandsberührung“¹⁶⁶ u.v.m.. Gegen eine Fluchtgefahr sprechende Gründe werden u.a. bei enger familiärer oder beruflicher Bindungen, Krankheit oder einem umfassenden glaubhaften Geständnis angenommen¹⁶⁷.

Eine unbefriedigende Rolle spielt in diesem Zusammenhang der in der Praxis oftmals herangezogene angebliche Erfahrungssatz, dass die Neigung zur Flucht desto größer sei, je höher die zu erwartende Strafe eingeschätzt werde¹⁶⁸. Dabei ist in diesem Zusammenhang noch immer nicht geklärt, was eigentlich eine „hohe Straferwartung“ ist¹⁶⁹. Als Kriterium für die Höhe der zu erwartenden Strafe wird von den Haftgerichten häufig die Höhe des angerichteten Schadens verwendet. Dies führt in der Praxis zu einer Art Akzessorietät des Haftgrundes

¹⁶² Vgl. hierzu *Wulf* 2006, 148.

¹⁶³ *KK-Boujong* § 112, Rn. 15.

¹⁶⁴ OLG Hamm JR 1983, 513 m. krit. Anm. *Oehler*.

¹⁶⁵ *KK-Boujong* § 112 Rn. 19 ff..

¹⁶⁶ Zur Frage der Auswirkungen der EU auf die Haftgründe vgl. *Böhm* 2000, 633.

¹⁶⁷ *Kleinknecht/Janischowski* 1977, Rn. 39.

¹⁶⁸ *Naujok* 2000, 79.

¹⁶⁹ *Burhoff* 2002, 379.

der Fluchtgefahr zum dringenden Tatverdacht und zu der Gleichung „dringender Tatverdacht eines hohen Schadens = Fluchtgefahr“¹⁷⁰. Die Fluchtprognose erfolgt somit durch Strafprognose¹⁷¹.

Ein solcher Zusammenhang zwischen Straferwartung und Fluchtgefahr ist empirisch nicht belegt. Auch lehrt die Praxis, dass häufig auch Täter mit hoher Straferwartung nicht fliehen und solche mit einer geringen zuweilen untertauchen.

Da zudem die als Gegengewicht zur Fluchtgefahr an sich anerkannten Umstände wie berufliche und familiäre Bindungen etc. in ihrer Wertigkeit vielfach unterschätzt und gegenüber der „hohen Straferwartung“ zurückgestellt werden, ist ein Angehen gegen diese starre Formel in der Praxis außerordentlich schwierig.

Auch der Besitz von Vermögen im Ausland sowie geschäftliche oder private Beziehungen in das Ausland machen in der Praxis die Fluchtgefahr häufig fast zu einer unwiderlegbaren Vermutung. Aber auch das inländische Vermögen bietet keinen Schutz gegen Fluchtgefahr („Der Beschuldigte kann selbst oder durch Dritte sein inländisches Vermögen verlagern oder veräußern“.) Bei fehlendem Vermögen wird mitunter eine fehlende Bindung an das Inland attestiert. Argumentativ lässt sich somit gegen die Bejahung des Haftgrundes der Fluchtgefahr wenig ausrichten, weil zu jedem Argument das Gegenargument schon bereit gestellt ist¹⁷².

Diese Strafrechtspraxis vermag nicht zu befriedigen. Eine allzu schematische Bejahung der Fluchtgefahr berücksichtigt das Erfordernis bestimmter für eine Fluchtgefahr sprechenden

¹⁷⁰ Dahn 1982, 227 ff.

¹⁷¹ Vgl. Fröhlich 1999, 331 f.

¹⁷² Dahn 2005, Rn. 339.

Umstände im jeweiligen Einzelfall nicht hinreichend. Es ist Aufgabe des Verteidigers, gegen eine solche immer wieder zu beobachtende Schematisierung von staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Routineentscheidungen vorzugehen.

Das verfassungsrechtliche Gebot der Treffsicherheit von Prognoseentscheidungen muss auch und erst recht bei den Haftgründen gelten, da hier durch die Inhaftierung das Grundrecht der Freiheit massiv beeinträchtigt wird.

Empirische kriminologische Untersuchungen zur „Fluchtgefahr“ existieren bislang – soweit ersichtlich – nicht.

Das methodische Vorgehen bei der prognostischen Prüfung der Fluchtgefahr ist ähnlich strukturiert wie auch sonst der Erstellung von Kriminalprognosen¹⁷³. Zwar ist der Ansatz unterschiedlich, weil bei der Untersuchungshaftanordnung nur der dringende Tatverdacht und nicht die bewiesene Täterschaft zugrunde gelegt wird. Es bestehen jedoch Parallelen. Hier wie dort müssen Indizien, Tatsachen oder Anhaltspunkte aus der Vergangenheit oder Gegenwart sauber festgestellt werden. Danach folgt eine Gesamtbewertung, wobei hier der Sicherheitsgrad (Anfangsverdacht bei der Untersuchungshaft; erbrachter Beweis bei der zu verurteilenden Tat) divergiert. Die Entscheidungen unterliegen stets richterlicher Überprüfbarkeit.

Bei der „Fluchtgefahr“ ist damit im Wesentlichen auf die allgemeinen Grundsätze guter Prognosen zurückzugreifen. Vorzunehmen ist eine persönlichkeits- und verfahrensspezifische Gesamtbeurteilung der Fluchtgefahr. Bei der Methodik kommt wieder das Denken in Risiko- und Schutzfaktoren bezogen auf das Thema „Flucht“ zur Anwendung. Zu denken ist wieder in den Dimensionen

¹⁷³ Vgl hierzu *Wulf* 2006a.

Lebensgeschichte, Gegenwart und Zukunft denken, wobei drei Grundsatzfragen zu beantworten sind:

1. Ist der Beschuldigte grundsätzlich fluchtgefährlich?
2. Ist der Beschuldigte aktuell fluchtgefährlich?
3. Kann die Fluchtgefahr auf ein vertretbares Maß reduziert werden, etwa durch Gestaltung des sozialen Empfangsraums oder durch Alternativen zur Haft¹⁷⁴?

Hier kann der Strafverteidiger durch sauberes methodisches Vorgehen bei der zu treffenden Prognoseentscheidung einer schematischen Handhabung der Bejahung von Fluchtgefahr durch die Gerichte – spätestens im Haftprüfungstermin – entgegenwirken. Dies setzt allerdings voraus, dass der Verteidiger mit der einzelfallkriminologisch fundierten Prognoseerstellung vertraut ist. Daran fehlt es aber zumeist.

4.3.4 Wiederholungsgefahr

Besteht dringender Tatverdacht hinsichtlich einer Katalogtat gemäß § 112a StPO¹⁷⁵ und begründen bestimmte Tatsachen die Gefahr, dass der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, so kann Haftbefehl erlassen werden, wenn die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist¹⁷⁶. Es handelt sich bei dieser Vorschrift um eine dem Haftrecht ansonsten fremde Präventivmaßnahme¹⁷⁷, die mit der Sicherung der Wahrheitsermittlung nichts mehr zu tun

¹⁷⁴ Die Außervollzugsetzung des Haftbefehls nach § 116 StPO gehört nicht in diesen Zusammenhang, da § 116 I StPO das Bestehen der Fluchtgefahr gerade voraussetzt („...wegen Fluchtgefahr..“).

¹⁷⁵ Die Vorschrift ist subsidiär gegenüber § 112 StPO (arg. e. § 112a II StPO); KK-*Boujong* § 112, Rn. 24.

¹⁷⁶ Zu den weiteren Voraussetzungen siehe § 112a I Nr. 2, II StPO.

¹⁷⁷ Die Norm ist verfassungsgemäß, vgl. BVerfGE 19, 342, 349 f.; 35, 185, 190 f.

hat. Kriminologische Erkenntnisse werden in diesem Zusammenhang für die Verteidigung als potentiell hilfreich eingeschätzt¹⁷⁸. Hier können empirische Befunde aus der Makrokriminologie bei der Einschätzung des Bestehens einer Wiederholungsgefahr hilfreich sein.

Eine einschlägige Vorstrafe allein gibt im Allgemeinen noch keinen hinreichenden Anhaltspunkt für eine Wiederholungsgefahr. Etwas anderes mag dann gelten, wenn die Vorstrafe mit der neuen Tat in einem engen zeitlichen Zusammenhang steht, z.B. wenn die neue Straftat unmittelbar nach der Strafverbüßung begangen wurde oder wenn die Stärke der Neigung bei einer serienweisen Begehung hervorgetreten ist¹⁷⁹.

Bei der Beurteilung der Wiederholungsgefahr wird die Entscheidungsgrundlage in besonderem Maße durch vorläufiges, unsicheres Wissen bestimmt. Denn der zu treffenden Prognoseentscheidung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr liegt keine rechtskräftig erkannte Tat, sondern nur ein dringender Tatverdacht zugrunde. Nur Berechenbarkeit der Risiken lassen freiheitsentziehende Kriminalstrafen erträglich erscheinen¹⁸⁰, so dass die Anwendung einer wissenschaftlich fundierten einzelfallkriminologischen Prognosemethode dringend erforderlich erscheint. Der Strafverteidiger kann hier neben der Argumentation mit empirischen Befunden aus der Makrokriminologie zur Rückfallwahrscheinlichkeit einzelner Delikte¹⁸¹ kriminologisches Prognosewissen zugunsten des Beschuldigten in das Verfahren einführen. Dabei sind wie stets neben den Risikofaktoren auch vorhandene, einer

¹⁷⁸ Dahs 2005, Rn. 343.

¹⁷⁹ OLG Frankfurt NJW 65, 1342.

¹⁸⁰ Kaiser 1996, § 84 Rn. 7.

¹⁸¹ Vgl. Hellmer 1965, 1727 f.

Wiederholungsgefahr entgegenstehende Schutzfaktoren zu berücksichtigen und angemessen zu gewichten¹⁸². Zu prüfen und vom Verteidiger zugunsten des Beschuldigten einzubringen sind auch hier Lebensgeschichte, Gegenwart und Zukunft, wobei die drei Grundsatzfragen zu beantworten sind:

1. Ist der Beschuldigte grundsätzlich wiederholungsgefährlich?
2. Ist der Beschuldigte aktuell wiederholungsgefährlich?
3. Kann die Wiederholungsgefahr auf ein vertretbares Maß reduziert werden, etwa durch Gestaltung des sozialen Empfangsraums oder durch Alternativen zur Haft?

Erst mit fundierter, durch Tatsachen belegter Bejahung der ersten beiden Fragen und Verneinung der dritten Frage darf und kann eine Wiederholungsgefahr bejaht werden.

4.4 Vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens besteht häufig für den Verteidiger die Möglichkeit, durch Anregungen und/oder Einlassungen zur Sache entscheidenden Einfluss auf den weiteren Gang des Verfahrens zu nehmen. Angestrebt werden kann etwa eine Verfahrenseinstellung oder die Erledigung im Strafbefehlsverfahren, um dem Mandanten die Durchführung einer Hauptverhandlung zu ersparen. Häufig empfiehlt sich die unmittelbare Kontaktaufnahme zum zuständigen Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft, um Chancen und Risiken des weiteren Verteidigungsvorgehens auszuloten. In diesem für die Anregung der weiteren Vorgehensweise eher *summarisch* ausgestalteten Verfahrensabschnitt sind mehr verfahrens-

¹⁸² Wulf 2006, 149 f.

ökonomische sowie taktische und weniger kriminologische Erwägungen von Bedeutung.

4.5 *Im Zwischenverfahren*

Mit der Erhebung der öffentlichen Klage beantragt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung des Hauptverfahrens bei Gericht. Die Bedeutung dieses Zwischenverfahrens¹⁸³ für den Verteidiger ist in der Regel gering, da zumeist die Gerichte zumeist quasi automatisch das Hauptverfahren eröffnen. Von den vom Verteidiger zu prüfenden und gegebenenfalls geltend zu machenden Einwendungen gegen die Eröffnung ist unter kriminologischen Gesichtspunkten insbesondere die Frage der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten von Interesse. Die übrigen möglichen Einwände sind vor allem strafprozessualer oder materiell-strafrechtlicher Natur¹⁸⁴.

Verhandlungsfähigkeit ist die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Prozessrechten. Man versteht hierunter die Fähigkeit, in oder außerhalb der Verhandlung seine Interessen vernünftig zu vertreten und die Verteidigung in verständlicher Weise zu führen und vorzubereiten. Diese Verteidigungsfähigkeit definiert der BGH als einen Zustand der geistigen Klarheit und Freiheit, dass mit dem Angeklagten strafgerichtlich verhandelt werden kann und dass dieser aufgrund seiner psychischen und physischen Verfassung in der Lage ist, der Verhandlung zu folgen, die Bedeutung des Verfahrens sowie einzelne Verfahrensakte zu erkennen und zu würdigen und sich sachgerecht zu verteidigen¹⁸⁵. Die Durchführung einer Hauptverhandlung gegen einen kranken, in seiner Verteidigung eingeschränkten, tatsächlich oder möglicherweise

¹⁸³ §§ 199 bis 211 StPO

¹⁸⁴ Ausführlich hierzu *Dahs* 2005, Rn. 414 ff.

¹⁸⁵ BGH bei Dallinger MDR 1958, 141.

verhandlungsunfähigen Mandanten kann und darf ein Verteidiger nicht hinnehmen. Zwar gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ nach herrschender höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht bei dem Verfahrenshindernis der Verhandlungsunfähigkeit¹⁸⁶. Eine andere Frage ist es jedoch, ob eine Hauptverhandlung gegen einen Angeklagten geführt werden darf, wenn der Tatrichter begründete Zweifel an dessen Verhandlungsfähigkeit hat und die in den §§ 231 II, 231a StPO genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Diese Frage ist zu verneinen¹⁸⁷.

Die Geltendmachung von Verfahrenshindernissen durch den Strafverteidiger ist Ausdruck der Beachtung des Grundsatzes einer fairen Verfahrensgestaltung und Achtung der Grundrechte des Betroffenen. Vor diesem Hintergrund verwundert, wie häufig noch Umfangverfahren mit höchster physischer und psychischer Belastung für die Angeklagten ohne Rücksicht auf deren angegriffenen Gesundheitszustand durchgeführt werden. Dabei werden Defizite gerade auch im Bereich der Verteidigung sichtbar, wenn man bedenkt, dass Strafverteidiger Verhandlungen gegen schwerkranke oder aus anderen Gründen verteidigungsunfähige Mandanten zulassen. Kriminologisch ist die Frage der Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit durch Sachverständige trotz wegweisender Grundsatzentscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes bislang nur wenig erforscht¹⁸⁸.

¹⁸⁶ BGH NStZ 1984, 181; MDR 1973, 902.

¹⁸⁷ BGH NStZ 1984; vgl. auch *BVerfGE* 51, 324, 349 ff. Bei Zweifeln an der Endgültigkeit der Verhandlungsunfähigkeit soll nach *Baxhenrich* 1979, 113 keine endgültige Einstellung nach § 206a, sondern nur eine vorläufige nach § 205 StPO erfolgen.

¹⁸⁸ *Gatzweiler* 1989, 167.

4.6 In der Hauptverhandlung

Trotz der Filterungsprozesse in den dem Hauptverfahren vorgeschalteten Vor- und Zwischenverfahren ist die Hauptverhandlung das maßgebliche Forum zur Austragung materiell-rechtlicher Fragen. Kriminologisches Wissen kommt dabei in wesentlichen Bereichen für das Gericht¹⁸⁹ und somit auch für den Strafverteidiger zur Anwendung.

Die Hauptinstrumentarien des Strafverteidigers in der Hauptverhandlung sind vor allem die Ausübung des Fragerechts und das Recht zur Stellung von Beweisanträgen. Beweisanträge bedürfen dabei häufig – auch hinsichtlich einer vom Verteidiger stets im Auge zu behaltenden späteren Revision – der sorgfältigen Begründung.

Die *Aufklärungsrüge* wegen Nichtvernehmung eines (weiteren) Sachverständigen bedarf besonders eingehender Begründung anhand der einschlägigen Rechtsprechung¹⁹⁰. Dem Beweisantrag auf Hinzuziehung eines weiteren Sachverständigen muss beispielsweise entsprochen werden, wenn die Auffassung des bisherigen Gutachters mit den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht in Einklang steht¹⁹¹. Der Verteidiger hat vorzutragen, aus welchen Gründen ein bereits angehörte Sachverständige zweifelhaft ist, inwieweit dieser von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist, warum sein Gutachten Widersprüche enthält und weshalb der benannte Obergutachter über bessere Forschungsmittel verfügt¹⁹².

¹⁸⁹ *Middendorf* 1967, 149 f schlägt die Umwandlung von Verkehrsdelikten in Ordnungswidrigkeiten vor, damit den Gerichte durch dann frei werdende Kapazitäten mehr Zeit für Prognosen verbliebe.

¹⁹⁰ *Jessnitzer* 1982, 177.

¹⁹¹ BGH StV 1989, 335, 336.

¹⁹² *Dahs* 2005, Rn. 677.

Es entspricht einem der wichtigsten Verfahrensprinzipien des Strafprozessrechts, dass die Suche nach Wahrheit unter Ausnutzung des jeweils neuesten Forschungsstandes und einem Höchstmaß an Rationalität und Wirklichkeitsnähe vonstatten gehen soll¹⁹³. Nimmt man dies ernst, so muss kriminologisches Erfahrungswissen, insbesondere die Erkenntnisse der einzelfallkriminologischen Prognoseforschung und auch der Aussagepsychologie verstärkte Berücksichtigung im Strafverfahren finden. Hieran kann der verantwortungsbewusste Strafverteidiger aktiv durch Einflussnahme in den verschiedenen Verfahrensstadien bis hin zur Revision gestalterisch tätig werden. Mittelfristig kann dann eine Veränderung des Stellenwertes der Kriminologie in der forensischen Praxis (auch) unter Zuhilfenahme des Revisionsrechtes erwartet werden.

4.6.1 Urteilsprognosen

In der Hauptverhandlung können folgende vom Gericht vorzunehmende **Urteilsprognosen** anstehen¹⁹⁴, auf die der Strafverteidiger durch Einbringung kriminologischen Wissens aus der Prognoseforschung Einfluss nehmen kann:

:

- Entscheidung über die Dauer der Strafe im Rahmen der schuldangemessenen Strafe¹⁹⁵.
- Ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter unerlässlich?¹⁹⁶
- Ist zu erwarten, dass der Verurteilte auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird?¹⁹⁷

¹⁹³ Sarstedt/Hamm 1998, Rn. 719.

¹⁹⁴ Vgl. hierzu Kaiser/Schöch 2006, 85.

¹⁹⁵ § 46 I 2 StGB nach der „Spielraumtheorie“, BGHSt. 7, 28, 32.

¹⁹⁶ § 47 I StGB.

- Ist zu erwarten, dass der Verurteilte auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird?¹⁹⁸
- „Gefährlichkeitsprognosen“ bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung¹⁹⁹.

Weiterhin weist das Jugendstrafrecht zahlreiche Anwendungsfälle von Urteilsprognosen auf. Diese sind etwa erforderlich bei der Wahl zwischen Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe sowie bei der Ausgestaltung der Jugendstrafe im Einzelnen und der Bemessung ihrer Dauer²⁰⁰.

4.6.2 Glaubwürdigkeitsbeurteilung

Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen im Strafverfahren ist von entscheidender Bedeutung, da sie ausschlaggebend für das Urteil ist. Die Problematik der Glaubwürdigkeitsbeurteilung wird zumeist im Zusammenhang mit der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und weniger mit derjenigen des Angeklagten diskutiert, da dieser kein Beweismittel und zudem nicht der Wahrheit gegenüber verpflichtet sei.

Eine solche strikte Unterscheidung bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung überzeugt nicht, da auch die Einlassung des Angeklagten bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen ist²⁰¹. Gleichwohl beschränkt sich die forensische Aussagepsychologie im Bereich der Strafjustiz bisher auf die Probleme der Glaubhaftigkeit von

¹⁹⁷ § 56 I StGB.

¹⁹⁸ § 59 I 1 Nr. 1 StGB.

¹⁹⁹ Vgl. dazu unten S. 52 ff.

²⁰⁰ Vgl. insbesondere §§ 5 II, 10, 13 I, 17 II, 18 II, 21, 27 JGG sowie §§ 12 JGG i.V.m. 30, 34 SBG VIII.

²⁰¹ KK-Hürxthal § 261 Rn. 57.

Zeugenaussagen. In erster Linie wurden Aussagen im Bereich der Sexualdelikte – und hier insbesondere von Kindern und Jugendlichen – untersucht. Die dort gewonnen Erkenntnisse lassen sich auf alle Deliktstypen und Altersklassen von Zeugen übertragen. Einlassungen von Angeklagten wurden bislang noch nicht wissenschaftlich erforscht²⁰².

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Glaubwürdigkeitsbeurteilung „ureigenste Aufgabe“ des Tatrichters und gehört „von jeher zum Wesen richterlicher Rechtsfindung“²⁰³. Die Glaubwürdigkeit und Aussagetüchtigkeit eines Zeugen muss nach der Rechtsprechung nur unter besonderen Umständen von einem Sachverständigen überprüft werden²⁰⁴. Solche „besonderen Umstände“ werden etwa bei Kindern oder Jugendlichen als Zeugen angenommen²⁰⁵. Ein eindeutiges Kriterium für „Fallbesonderheiten“, bei denen die richterliche Fähigkeit zur Glaubwürdigkeitsbeurteilung nicht mehr ausreicht, gibt es nach der Rechtsprechung allerdings nicht²⁰⁶. Selbst wenn ein Sachverständiger zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit hinzugezogen wird, obliegt die letztliche Entscheidung über die Glaubwürdigkeit dem Gericht²⁰⁷.

*„Kein Mensch irrt sich oder lügt immer, und jeder Mensch irrt sich oder lügt manchmal. Es handelt sich nur darum, ob er im vorliegenden Fall geirrt oder gelogen hat“*²⁰⁸. Aufgrund dieser Erkenntnis hat die forensische Aussagepsychologie²⁰⁹ zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen ein System von **Glaubhaftigkeitsmerkmalen** entwickelt. Hierbei

²⁰² Arntzen 2007, 1 f.

²⁰³ BGHSt. 3, 52, 53.

²⁰⁴ BGH NSTZ 1981, 400; 1982, 432.

²⁰⁵ KK-Pfeiffer Einl. Rn. 105.

²⁰⁶ BGH NJW 1961, 1636.

²⁰⁷ BGHSt. 21, 62, 63.

²⁰⁸ Lipmann 1966, 213.

²⁰⁹ Zu Geschichte, empirischer Basis und Methode der forensischen Aussagepsychologie siehe Arntzen 2007, 1 ff.

wird davon ausgegangen, dass sich erfundene Berichte in inhaltlichen Merkmalen von wahren Schilderungen unterscheiden müssen. Diese Annahme ist grundsätzlich empirisch gesichert²¹⁰. Nicht die Glaubwürdigkeit eines Zeugen (allgemein), sondern die Glaubhaftigkeit seiner (konkreten) Aussage ist dabei entscheidend.

Der BGH hat die aussagepsychologische Begutachtung als wissenschaftliche Methode mittlerweile anerkannt und dabei Richtlinien für methodische und formale Standards vorgegeben²¹¹. Damit wurde ein entscheidender Beitrag zur *Qualitätssicherung* im Bereich der Beweiswürdigung geleistet²¹². Bei dem Begutachtungsverfahren handelt es sich um ein hypothesengeleitetes ausgedehntes Explorations-system²¹³. Dieses orientiert sich an der Leitfrage: *„Könnte dieser Zeuge mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse von Dritten diese spezifische Aussage machen, ohne dass sie auf einem realen Erlebnishintergrund basiert“*²¹⁴.

Die forensische Aussagepsychologie kann der Kriminologie zugerechnet werden. Denn zum Erfahrungswissen über die Kontrolle über das Verbrechen²¹⁵ gehört auch die Antwort auf die Frage, mit welchen Methoden Beweise zur Straftatenaufklärung erbracht werden (können). Die aussagepsychologische Begutachtung setzt, wenn sie denn erforderlich wird, aufgrund ihrer Komplexibilität in der Regel die Hinzuziehung eines Sachverständigen voraus. Hierauf muss der Verteidiger – erforderlichenfalls mit Nachdruck - hinwirken,

²¹⁰ Arntzen 2007, 157 m.w.N..

²¹¹ BGH NJW 1999, 2746 ff.; Boetticher 2002, 55 ff.

²¹² Vgl. hierzu Greuel 2002, 67.

²¹³ Einzelheiten bei Arntzen 2007, 121 ff.

²¹⁴ Arntzen 2007, 154 unter Hinweis auf Steller/Volbert 1999.

²¹⁵ Vgl. hierzu die Definition von Kriminologie nach Kaiser, oben S. 3.

wenn es im konkreten Fall geboten erscheint. Dabei darf die aussagepsychologische Begutachtung nicht – wie in der Praxis häufig - auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, bei denen die Zeugen Kinder oder Jugendliche sind oder eine offen zu Tage tretende Auffälligkeit in der Person des Zeugen vorliegt. Eine aussagepsychologische Begutachtung kann insbesondere auch dann geboten sein, wenn sich die Bekundungen des einzigen Belastungszeugen und des bestreitenden Mandanten diametral gegenüberstehen („Aussage gegen Aussage“). Hier darf sich der Verteidiger besonders in schweren Fällen nicht mit dem (häufigen) Hinweis zufrieden geben, dass keinerlei Anhaltspunkte für eine Falschbekundung des der Wahrheit verpflichteten Zeugen ersichtlich seien, der Beschuldigte bzw. Angeklagte ja lügen dürfe und die Bewertung der Zeugenaussage ureigenst in die Kompetenz des Gerichts falle²¹⁶. Die mit den geeigneten Mitteln und Methoden durchzuführende Beweisaufnahme und –würdigung ist Ausdruck des Verfassungsgrundsatzes der Gewährung eines fairen Verfahrens. Dessen Einhaltung ist der Verteidiger auch an dieser Stelle in besonderem Maße durch die Anwendung kriminologischen Wissens aus der Aussagepsychologie verpflichtet. Dieses Wissen fehlt oft bei Verteidigern, Staatsanwaltschaft und den Gerichten. Eine Behebung dieses Wissensdefizites scheint vonnöten.

²¹⁶ Ein Fall aus der Praxis des Verfassers: Erst auf wiederholten Nachdruck des Verteidigers wurde in einem Vergewaltigungsfall ein aussagepsychologisches Gutachten eingeholt. Der in U-Haft befindliche Mandant behauptete, die Zeugin bestritt die Einvernehmlichkeit des unstreitigen Geschlechtsverkehrs. Die beiden hatten sich kurz zuvor in einer Diskothek kennen gelernt. Nach 5 Monaten wurde das Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt, nachdem das Gutachten die Unrichtigkeit der belastenden Aussage zu Tage brachte. Bis heute ist unklar, weshalb die Zeugin gelogen hatte.

4.6.3 Tatbestandsmerkmale

Soweit es um an sich *empirisch aufklärbare Tatbestandsmerkmale* geht, für deren Bejahung die Verkehrsanschauung maßgeblich ist (wie beispielsweise die objektive Vorhersehbarkeit bei den Fahrlässigkeitsdelikten, der Geringwertigkeit einer Sache bei § 248a StGB oder den niedrigen Beweggründen bei § 211 StGB²¹⁷), können diese nicht durch kriminologische Beweiserhebungen mittels des Beweisantragsrechtes verifiziert oder falsifiziert werden. Kriminologische Empirie ist in diesem Zusammenhang nicht gleichzusetzen mit dem Denken des Bürgers über abweichendes Verhalten. Es ist Aufgabe der Gerichte festzulegen, ob dieses Denken akzeptiert wird oder nicht. Kriminologisch abgesicherte Erkenntnisse über das Denken der Bürger hinsichtlich sozial abweichenden und vom Gesetzgeber bereits pönalisiertem Verhalten ist keine vierte Gewalt²¹⁸.

4.6.4 Minder schwere Fälle

Ähnliches gilt für die als Strafzumessungsnormen ausgestalteten *minder schweren Fälle* einer Straftat:

Ein minder schwerer²¹⁹ Fall ist zu bejahen, wenn das Gesamttatbild einschließlich aller subjektiven Elemente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle in einem Maße abweicht, das die Anwendung des Ausnahmestrahfrahmens geboten erscheint²²⁰. Der Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle lässt sich aber empirisch mangels verbindlicher Bezugsgröße

²¹⁷ Vgl. hierzu *Neuhaus* 2006, 359 mit weiteren Beispielen.

²¹⁸ *Neuhaus* 2006, 362.

²¹⁹ Entsprechendes gilt für die gesetzlich normierten „besonders schweren Fälle“.

²²⁰ Vgl. BGHSt. 26, 97, 98.

nicht bestimmen. Demnach kann kriminologisches Wissen hier kaum weiter helfen²²¹.

4.6.5 *Schuldfähigkeit*

Die Beantwortung der Frage, welchen Einfluss die Kriminologie auf die Schuldbewertung haben kann, setzt die Klärung voraus, was mit „Schuld“ in diesem Zusammenhang gemeint ist. Bei der Strafbegründungsschuld²²² (§§ 19, 20 StGB), um die es hier allein geht, werden von den Gerichten in aller Regel nicht Kriminologen, sondern Psychiater oder Psychologen zu Rate gezogen²²³. Der Grund hierfür wird in den verschiedenen spezifischen Blickwinkeln gesehen: Bei der forensischen Psychiatrie geht es um den seelisch abnormen Menschen, bei der Kriminologie um den Rechtsbrecher in seinen sozialen Bezügen. Nur innerhalb dieses Bereiches wird die Psychiatrie für die Kriminologie relevant²²⁴. Dennoch bleibt stets – wie bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung – kriminologisches Wissen hinsichtlich des trotz des seelisch Abnormen weiterhin existierenden kriminologisch relevanten Bereichs unverzichtbar. Hier kann der Verteidiger (selbst oder erforderlichenfalls durch einen zusätzlichen Gutachter) etwa mittels der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse weitere Anknüpfungstatsachen für die Begutachtung der Schuldfrage und der Bewertung der Tat zu Tage fördern²²⁵.

²²¹ Ausführlich hierzu *Neuhaus* 2006, 364 ff. m.w.N.

²²² Zur herrschenden Unterscheidung zwischen Strafbegründungsschuld und Strafzumessungsschuld vgl. *Stree* in: Schönke/Schröder § 46 Rn. 9a.

²²³ Zu den Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten vgl. *Boetticher* u.a. 2005, 59 ff.

²²⁴ *Göppinger* 1997, 38.

²²⁵ *Neuhaus* 2006, 364.

4.6.6 Strafzumessung

Strafzumessung²²⁶ hat sich im deutschen Strafrecht zu einer „zentralen Rechtsfigur“²²⁷ entwickelt. Dennoch ist die Strafzumessungslehre bislang unbefriedigend entwickelt²²⁸. Empirisch nachgeprüftes Wissen steht kaum zur Verfügung²²⁹. Ansätze für eine auf Tat- oder Tätertypen bezogene Strafzumessungslehre fehlen völlig²³⁰.

Ausgangspunkt für die Strafzumessung ist das „gesetzliche Entscheidungsprogramm“²³¹: Nach § 46 StGB sind die „Grundsätze der Strafbemessung“ auf „die Beweggründe und Ziele des Täters“, seine „Gesinnung“ und seinen „Willen zur Tat“, das „Vorleben des Täters“, seine „persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ bezogen sowie darauf, inwiefern der Täter sich bemüht, den Schaden „wiedergutzumachen“ und einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Weiter ist bei der Strafaussetzung nach § 56 StGB „die Persönlichkeit“ des Verurteilten zu berücksichtigen. Für die Verhängung, Bemessung und den Vollzug der Freiheitsstrafe kommt es darauf an, ob die Sanktion wegen „der Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen“, sowie „zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich“ ist²³². Die Geldstrafe wird unter „Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters“²³³ bestimmt. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt ist vollends auf die „Persönlichkeit des Täters“ und die sich aus der Beurteilung des Täters ergebende

²²⁶ § 46, 46a StGB

²²⁷ *Calliess* 1978, 239.

²²⁸ *Bruns* 1974, 1; *Schöch* 1987, 109 ff.

²²⁹ *Albrecht, H.-J.* 1994, 28 ff.

²³⁰ *Kaiser* 1996, § 83 Rn. 12.

²³¹ *Kaiser* 1996, § 83 Rn. 2 ff. Das gesetzliche Entscheidungsprogramm ist zwar umfangreich, aber dennoch unvollständig.

²³² Vgl. §§ 47, 56, 59 StGB.

²³³ §§ 40, 41 StGB.

Kriminalprognose abgestellt²³⁴. Entsprechendes mit anderen Konsequenzen gilt für die „Gesamtwürdigung des Täters“²³⁵ und seinen „Hang“²³⁶. Demzufolge beruht die Strafzumessung auf einer **Ganzheitsbetrachtung von Tatgeschehen und Täterpersönlichkeit**²³⁷. Dazu verfügt die Kriminologie über *Erfahrungswissen*. Nach herrschender Ansicht steht den Gerichten bei der Auslegung der Strafzumessungsvorschrift des § 46 StGB ein Spielraum zu²³⁸.

Problematisch ist, wie sich vorhandenes kriminologisches Erfahrungswissen im Strafverfahren allgemein und in der Hauptverhandlung im Besonderen sachverständig umsetzen lässt²³⁹. Eine entsprechende Schulung und Sensibilisierung der verfahrensbeteiligten Staatsanwälte und Richter fehlt in der Regel. Hier ist es Aufgabe des verantwortungsvollen Strafverteidigers, im Interesse seines Mandanten kriminologisches Erfahrungswissen in die Hauptverhandlung an geeigneter Stelle mit einzubringen²⁴⁰. Bei der Strafzumessung kann dies konkret im Rahmen der dort zu treffenden Prognoseentscheidungen erfolgen, indem der Boden der intuitiven Prognose verlassen und der Boden der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse betreten wird. Dies sollte von den in der Strafrechtspflege Tätigen geleistet werden (können). Der Einwand der Unverhältnismäßigkeit eines solchen Vorgehens steht dem nicht entgegen. Denn eine mit rechtsstaatlichen Grundsätzen im Einklang stehende Strafprozessführung wird ohnehin von Verfassungs wegen geschuldet. Falls es der Schwierigkeitsgrad im Einzelfall erfordert, muss ein kriminologisch versierter Sachverständiger

²³⁴ § 59 StGB.

²³⁵ §§ 63, 70 StGB.

²³⁶ §§ 64, 66 StGB.

²³⁷ Kaiser 1996, § 83 Rn. 3 f. m.w.N.

²³⁸ „Spielraumtheorie“ des BGH (Fn. 70).

²³⁹ Kaiser 1996, § 86 Rn. 11.

²⁴⁰ Zur Skepsis der Richter in der Praxis bei Vorbringen kriminologischer Erkenntnisse durch den Verteidiger siehe Neuhaus 2006, 370.

hinzugezogen werden. Dies kann nicht nur bei Fällen schwerer Kriminalität, sondern muss auch im Bereich der mittleren und Kleinkriminalität gelten²⁴¹. Denn hier wie dort greift der Staat erheblich in die Freiheitsrechte seiner Bürger ein. Bei entsprechender Sensibilisierung und Vermittlung kriminologische Kenntnisse durch Schulungen wäre nach Durchlaufen einer Anfangsphase aufgrund sich dann einstellender Routine der Aufwand der hier in Frage stehenden Prognosearbeit kaum größer, als er heutzutage betrieben wird. Der Strafverteidiger kann – entsprechende kriminologische Befähigung vorausgesetzt – an dieser Stelle aktiv Impulse in der Strafverfahrenspraxis setzen, die zu einer Qualitätssicherung in der Strafrechtspflege geeignet sind. Zwecks Vermeidung voreiliger Routineentscheidungen²⁴² müssen die Gerichte durch den Strafverteidiger angehalten werden, auch über kriminologische Ansichten und Erkenntnisse nachdenken zu müssen.

Bei schwierig zu beurteilenden Prognoseentscheidungen hat der Verteidiger im Interesse seines Mandanten zwecks Gewährung rechtsstaatlicher Standards auf die Hinzuziehung eines geeigneten und qualifizierten kriminologischen Sachverständigen hinzuwirken²⁴³. Voraussetzung ist dabei die berechtigte Annahme oder Hoffnung des Verteidigers, dass durch den Sachverständigen entlastende Umstände ermittelt werden, die zu einer für den Mandanten günstigen Prognose führen werden. In der der gegenwärtigen strafgerichtlichen Praxis ist eine solche Hinzuziehung von kriminologischen Sachverständigen noch selten. Ein Grund dafür kann darin gesehen werden, dass sich die Kriminologie als selbständige Disziplin noch nicht hinreichend in Deutschland etabliert hat.

²⁴¹ Anders wohl Göppinger 1997, 659: „Sachverständige...dürften auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur bei gewichtigen Anklagen eingeschaltet werden.“

²⁴² Vgl. hierzu Hamm 2004, 314.

²⁴³ Kaiser/Schöch 2006, 98.

Auch werden Aufwand und Kosten häufig als unverhältnismäßig empfunden. Dieser Umstand spricht jedoch dafür, dass sich die in der Strafrechtspflege Tätigen selbst – sofern möglich und vertretbar – um die Aneignung des erforderlichen kriminologischen Fachwissens zu kümmern haben, um der ihnen übertragenen Rolle gerecht werden zu können. Zudem ist dieses Wissen auch dann vonnöten, wenn Sachverständige tatsächlich tätig werden. Denn ohne einen gewissen Grad an (kriminologischem) Sachverstand ist der Strafverteidiger nicht in der Lage, das Gutachten des Sachverständigen auf seine Plausibilität und Richtigkeit hin zu überprüfen und kritisch zu hinterfragen.

4.6.7 Reifegradentscheidungen

Jugendkriminalität ist nach herrschendem kriminologischem Verständnis keine Ausnahmeerscheinung, sondern Normalität²⁴⁴. Sie tritt zu allen Zeiten in allen Gesellschaftsformen auf und ist in der Regel episodenhafter, vorübergehender Natur²⁴⁵.

Die Anwendung des dem Erziehungsgedanken verpflichteten Jugendstrafrechts²⁴⁶ setzt eine einzelfallbezogene Reifegradentscheidung voraus²⁴⁷. Das Jugendgerichtsgesetz ist auf den unfertigen, noch formbaren Menschen zugeschnitten²⁴⁸, bei dem noch die Möglichkeit der Nachreife besteht²⁴⁹. Allerdings ist fraglich, ob und wie sich Reifebeurteilungen überhaupt vornehmen lassen. Da Straftaten

²⁴⁴ Bock 2007, Rn. 865.

²⁴⁵ Kaiser 1996, § 51, Rn. 1 ff. m.w.N.

²⁴⁶ Kaiser 1996, § 51 Rn. 5.

²⁴⁷ §§ 3, 105 JGG.

²⁴⁸ BGHSt. 22, 41, 43; Streng 2008, 24 ff.

²⁴⁹ Kritisch zu den Möglichkeiten einer Reifebeurteilung Göppinger 1997, 659 f.

in aller Regel keinen „reifen“ Umgang mit Konflikten darstellen, ließe sich auch vertreten, dass „die meisten Erwachsenen dem Jugendstrafrecht zu unterwerfen“ wären²⁵⁰.

Die von der Einzelfallkriminalogie vornehmlich auf die Kriminalprognose ausgerichteten methodischen Werkzeuge erscheinen für die Reifegradentscheidungen noch nicht hinreichend entwickelt²⁵¹. Hier besteht Handlungsbedarf, sofern man an der jetzigen Regelung festhalten und eine an sich wünschenswerte vollständige Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht durch eine gesetzliche Neuregelung²⁵² nicht schaffen will.

Bei Zweifeln bezüglich des Grades der Reife wendet die Praxis in aller Regel Jugendstrafrecht an²⁵³. Entsprechend kann bei Reifebeurteilungen mit Vollzugsbezug²⁵⁴ verfahren werden.

Dem im Jugendstrafrecht tätigen Strafverteidiger müssen diese Gegebenheiten und Zusammenhänge klar sein. Gerade in diesem Bereich ist ein über die bloße Gesetzeskenntnis hinausgehender kriminologischer Wissenshorizont für eine sachgerechte Verteidigung in besonderem Maße gefragt.

4.6.8 Prognosen bei Maßregeln der Besserung und Sicherung

Neben der Verhängung einer Strafe kommt in zahlreichen Einzelfällen die Anordnung von Maßregeln der Besserung und

²⁵⁰ Albrecht, P.-A. 2000, § 12 III 1b.

²⁵¹ Siehe aber Wulf 2006, 147, der offenbar auch bei Reifegradentscheidungen (§§ 3, 105, 92 II, 114 JGG) eine einzelfallorientierte jugendkriminologische Beurteilung fordert.

²⁵² Vgl. hierzu Kreuzer 1978, 8.

²⁵³ Vgl. hierzu BGHSt. 36, 37, 40.

²⁵⁴ §§ 92 II, 114 JGG.

Sicherung²⁵⁵ in Betracht. Deren Anordnung ist verschuldensunabhängig und dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren rechtswidrigen Taten. Kommt als Maßregel der Besserung und Sicherung die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt oder Sicherungsverwahrung in Betracht, so ist ein Sachverständiger in der Hauptverhandlung zu vernehmen²⁵⁶. Trotz der Überschrift des § 246a StPO („Ärztlicher Sachverständiger“) muss es sich bei dem Sachverständigen nicht um einen Arzt handeln. Denn die Überschrift über der Norm gehört nicht zu deren Wortlaut oder Inhalt²⁵⁷. Anknüpfungspunkt für die Anordnung, Ausgestaltung, und Dauer der Maßregel ist – zum Teil neben anderen Voraussetzungen – die Gefährlichkeit des Täters. Diese ist positiv festzustellen. Die somit zu treffende *Gefährlichkeitsprognose*²⁵⁸ erfordert eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat²⁵⁹ unter Ausschöpfung aller erreichbaren Beweismittel. Gerade die Würdigung des Täters setzt umfassende Kenntnis aller kriminologisch relevanten Umstände voraus²⁶⁰. Die biographische Entwicklung des Täters unter Einbeziehung des Längs- und des Querschnitts muss möglichst genau erfasst werden. Kriminologisches Ziel ist die „verstehende Erfassung und Beurteilung der Täterpersönlichkeit“²⁶¹. Die forensische Psychiatrie hat hierzu

²⁵⁵ §§ 61 - 72 StGB.

²⁵⁶ § 246a StPO; im Zwischenverfahren ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen als Sollvorschrift ausgestaltet, vgl. § 80a StPO.

²⁵⁷ Feltes 2000, 282.

²⁵⁸ Zum Anwendungsbereich von Gefährlichkeitsprognosen im Jugendstrafrecht siehe Wulf 2006, 147.

²⁵⁹ Vgl. § 63 StGB für die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt sowie §§ 66 I Nr. 3, 66a II S.2 und § 66b I S. 1 StGB für die Sicherungsverwahrung. Für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die wie die Sicherungsverwahrung noch zusätzlich die Feststellung eines „Hanges“ erfordert, verlangt die h.M. ebenfalls eine solche Gesamtwürdigung, obwohl der Gesetzeswortlaut dies nicht vorsieht, MK-Ullenbruch § 64 Rn. 47 m.w.N.

²⁶⁰ Neuhaus 2006, 376.

²⁶¹ Lefrenz 1972, 1375.

Prognoseinstrumente²⁶² in Form von Katalogen objektivierbarer Kriterien entwickelt²⁶³. Die aufgestellten Risikofaktoren sind dabei nicht abschließend und bedürfen der Beurteilung und Gewichtung durch einschlägig geschulte Fachleute²⁶⁴.

Sofern es um Fragen der *Schuldfähigkeit* geht, ist psychiatrischer bzw. psychologischer Sachverstand gefragt²⁶⁵. Hier kann der nicht medizinisch vorgebildete Kriminologe mangels klinischer Ausbildung kaum helfen. Dies dürfte allgemeiner Ansicht entsprechen.

Überraschend ist indes, dass als Sachverständige bei Prognosen über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung²⁶⁶ fast ausschließlich Psychiater und Neurologen herangezogen werden²⁶⁷, obwohl eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit für eine solche Unterbringung gesetzlich gar nicht vorausgesetzt wird²⁶⁸. Ein Großteil der begutachteten Täter ist „gesund“ und ohne pathologischen Befund²⁶⁹.

Die abschließende prognostische Gewichtung der Einzelbefunde²⁷⁰ setzt kriminologisches Bezugswissen und Erfahrung voraus. Deshalb kommen nur wenige Psychologen oder Psychiater für die Kriminalprognose in Betracht²⁷¹. Bei der Erfassung der Täterpersönlichkeit sind im Wesentlichen auch

²⁶² Zur bereits dargestellten Prognosemethode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse siehe oben 3.6.

²⁶³ Webster/Eaves/Douglas/Wintrup 1995. Müller-Iberner/Gonzales Cabeza 1998, 185 ff.; Nedopil 2000, 245; Rasch/Konrad 2004, 396.

²⁶⁴ Nedopil 2005, 122 ff.

²⁶⁵ Beide Fachrichtungen kommen in Frage. Es steht im tatrichterlichen Ermessen, ob ein Psychologe oder ein Psychiater hinzugezogen wird. Vgl. zum Streitstand Müller-Dietz 1983, 203 ff.

²⁶⁶ Die Sicherungsverwahrung wird gemeinhin als letzte Notstandsmaßnahme der Kriminalpolitik gesehen, vgl. BGHSt. 30, 222.

²⁶⁷ Kinzig 1996, 313.

²⁶⁸ Vgl. § 66 StGB.

²⁶⁹ Neuhaus 2006, 378.

²⁷⁰ Vgl. § 66 I Nr. 3 StGB.

²⁷¹ Kaiser/Schöch 2006, 87.

soziale Aspekte im Hinblick auf deren kriminovalente und krimioresistente Bedeutung zu beurteilen. Dieses ist nur mit umfassendem kriminologischem Wissen und einer entsprechenden Schulung oder Ausbildung zu leisten.

Sollte sich in der Hauptverhandlung zeigen, dass der medizinische Sachverständige nicht in der Lage ist, die kriminologischen Aspekte seiner Aufgabe hinreichend zu erkennen oder zu berücksichtigen, muss die Verteidigung auf die ergänzende Anhörung eines kriminologischen Sachverständigen drängen²⁷². Dies hat mittels entsprechenden Beweisantrags zu erfolgen²⁷³. Zwecks Vermeidung der Zurückweisung eines solchen Antrages durch das Gericht²⁷⁴ und im Hinblick auf ein etwaiges Revisionsverfahren bedarf das Begehren einer besonders sorgfältigen Begründung. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie häufig – zu befürchten steht, dass dem Antrag mit Hinweis auf die eigene Sachkunde des Gerichts nicht entsprochen wird. Hierbei kann beispielsweise auf die überlegenen Forschungsmittel des Ergänzungsgutachters oder darauf abgestellt werden, dass der bisherige Sachverständige von (unvollständigen und damit) unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen ist. Der Verteidiger sollte nach Möglichkeit einen eigenen Sachverständigen benennen und darauf verweisen, warum der benannte Sachverständige besondere kriminologische Erfahrung hat.

²⁷² Neuhaus 2006, 377.

²⁷³ Sarstedt DAR 1964, 310 empfiehlt, Beweisanträge „mit einem gewissen feierlichen Umstand“ zu stellen, um die Beteiligten auf das Beweisbegehren aufmerksam zu machen.

²⁷⁴ Vgl. § 244 IV StPO.

4.7 In der Revision

„Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.“²⁷⁵ Die Zahl der Möglichkeiten, Rechtsnormen nicht oder nicht richtig anzuwenden, ist dabei unüberschaubar²⁷⁶.

Bei fehlender oder unzureichender Berücksichtigung kriminologischen Wissens bei der Urteilsfindung können insbesondere folgende Formen von Rechtsverletzungen auftreten²⁷⁷:

4.7.1 Materielle Feststellungsmängel

Mit der Sachbeschwerde kann gerügt werden, dass das Urteil unvollständig ist. Entscheidungserhebliche Unvollständigkeiten können vorliegen, wenn die Urteilsgründe keine Ausführungen enthalten, aus denen sich die zur Beurteilung eines schwierigen Sachverhaltes oder der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen ergibt. Dies wird insbesondere bei Zeugenaussagen von Kindern angenommen²⁷⁸. Ebenso können Feststellungen fehlerhaft sein, weil sie mit gesicherten Erfahrungssätzen unvereinbar sind²⁷⁹. Dabei reicht nicht aus, dass die getroffenen Feststellungen in erheblichem Maße unwahrscheinlich sind²⁸⁰. Steht allerdings eine Tatsache aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse fest, dann ist für eine richterliche Feststellung kein

²⁷⁵ § 337 I StPO.

²⁷⁶ KK-*Pikart* § 337 Rn. 24 spricht von „unendlich“ vielen Möglichkeiten der Normverletzung

²⁷⁷ Die Rechtsverletzungen können sich zum Teil inhaltlich überschneiden, siehe unten 4.7.3.

²⁷⁸ KK-*Pikart* § 337 Rn. 28.

²⁷⁹ BGHSt. 5, 34, 36.

²⁸⁰ BGHSt. 10, 208, 209 f.

Raum mehr²⁸¹. Die Nichtbeachtung kann die Revision begründen²⁸².

Diese Grundsätze müssen auch für empirisch erwiesene kriminologische Erfahrungssätze gelten. Der Strafverteidiger kann demnach die *Sachrüge* erheben bei

- unzureichender Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit (die ausschließlich medizinische oder psychowissenschaftliche Bewertung erscheint nicht ausreichend)²⁸³,
- unzureichender Treffsicherheit von Prognosen²⁸⁴,
- unzureichender Berücksichtigung aussagepsychologischer Erkenntnisse²⁸⁵ sowie
- Vernachlässigung einzelfallkriminologischer Erkenntnisse im Rahmen sämtlicher vom Gericht bei der Urteilsfindung vorzunehmender Prognosen.

4.7.2 Mangelhafte Beweiswürdigung

Die Nachprüfung der tatrichterlichen Beweiswürdigung ist auf das Vorliegen *rechtlicher Fehler* beschränkt²⁸⁶. Ein solcher Rechtsfehler liegt vor, wenn das Gericht das ihm obliegende verfahrensrechtliche *Gebot der vollständigen Sachaufklärung*

²⁸¹ BGHSt. 10, 208, 211.

²⁸² BGHSt. 6, 70, 72: „Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, wie ihn § 261 StPO (ebenso wie § 286 ZPO) aufstellt, bedeutet nicht, dass der Richter nunmehr von jeder Bindung losgelöst ist. Er ist unter die Gesetze des Denkens und der Erfahrung gestellt und hat diese Gesetze bei der Feststellung von Tatsachen zu beachten. Diese Gesetze sind Normen des ungeschriebenen Rechts. Ihre Nichtbeachtung ist Verletzung des § 337 StPO und kann die Revision begründen.“

²⁸³ Siehe oben 4.6.5.

²⁸⁴ Siehe oben Fn. 85.

²⁸⁵ Siehe oben 4.6.2.

²⁸⁶ BGH NStZ 1981, 271; 1981, 401.

verletzt hat. Der Strafverteidiger kann deshalb rügen, dass die gebotene Hinzuziehung eines kriminologischen Sachverständigen durch das Gericht²⁸⁷ unterblieben ist. Die Nichtberücksichtigung kriminologischen Wissens kann (dabei) auch einen revisionsrechtlich erheblichen *Beweiswürdigungsfehler*²⁸⁸ darstellen.

Die Frage der Beteiligung von *kriminologischen* Sachverständigen im Strafverfahren wurde bislang nur vereinzelt erörtert und problematisiert²⁸⁹. Höchststrichterliche Entscheidungen liegen hierzu – soweit ersichtlich - bislang nicht vor. Dies sollte den Strafverteidiger jedoch nicht von seinem Revisionsvorbringen abhalten. Denn durch das Vorbringen werden eine Sensibilisierung und eine Plattform zur Auseinandersetzung mit dieser Problematik geschaffen. Damit kann ein Stück Rechtsfortschritt in Gang gesetzt werden. Dies dient sowohl dem Mandanteninteresse als auch der Qualitätssicherung der Rechtspflege.

4.7.3 Rechtsfehler bei der Rechtsfolgenbemessung

Ein der revisionsrechtlichen Nachprüfung zugänglicher Rechtsfehler bei der Strafzumessung kann darin bestehen, dass das Tatgericht von einem verfahrensrechtlich nicht einwandfrei geklärten Sachverhalt ausgegangen ist²⁹⁰. Damit kann die unterlassene, der Sache nach aber erforderliche Einbeziehung kriminologischen Wissens bei im Rahmen der Strafzumessung sowie bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung zu treffenden Prognoseentscheidungen (auch) einen sachlich-rechtlichen Mangel begründen.

²⁸⁷ Vgl. zu dieser Fragestellung *Kaiser/Schöch* 2006, 97 f.

²⁸⁸ Beispiele hierzu aus der Rechtsprechung des BGH bei *Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle* 2007, § 13 Rn. 86.

²⁸⁹ Vgl. *Feltes* 2000, 281 ff.

²⁹⁰ BGHSt. 1, 51.

5 Zusammenfassung und Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich festhalten und als Ergebnis formulieren:

1. **Kriminologie** ist in einer Reihe von wesentlichen Teilbereichen der Strafrechtspraxis und damit für den **Strafverteidiger relevant**. Die dem Mandanten berufsrechtlich geschuldete Strafverteidigung erfordert eine Ausübung *lege artis*. Kriminologisches Wissen muss im Interesse des Mandanten - wo immer dies erforderlich ist - in den Dienst der Strafverteidigung gestellt werden, um eine bestmögliche Strafverteidigung zu gewährleisten.
2. Die **Sensibilität** seitens der Verteidiger hinsichtlich des Bestehens **kriminologischer Relevanzbezüge** für die Strafverteidigung ist vielfach noch nicht hinreichend ausgeprägt. Häufig fehlt es auch am kriminologischen Wissen auf Seiten der Strafverteidiger. Maßgeblich mit verantwortlich für diesen Umstand ist die weitgehend fehlende Berücksichtigung der Kriminologie in Aus- und Fortbildung der Strafverteidiger. Als Folge hieraus kommt die Kriminologie bei der Strafverteidigertätigkeit derzeit noch zu kurz. Dies ist der Qualitätssicherung in der Strafrechtspflege abträglich.
3. (Angewandte) Kriminologie sollte in den Fächerkanon von **Aus- und Weiterbildung** von Strafverteidigern und allen anderen Strafrechtspraktikern mit aufgenommen werden, um einen dem *lege artis* entsprechenden Standard herstellen zu können.
4. Die **Aneignung und Anwendung kriminologischen Wissens** durch die Strafverteidiger bei den Instanz- und

Rechtsmittelgerichten schafft kriminologisch fundierte Strafverteidigung. Dies zu erreichen liegt in den Händen der Strafverteidiger selbst.

5. Eine fehlende **Bereitschaft** zum Einbezug von Kriminologie durch die **Gerichte** in das Strafverfahren steht ernsthaft nicht zu befürchten²⁹¹.
6. Die eingangs der Arbeit aufgeworfenen Fragen²⁹² lassen sich ansatzweise wie folgt beantworten:
 - Kriminologisch fundierte Strafverteidigung ist vor allem in den **Arbeitsfeldern** des Treffens von *Prognosen*, bei Fragen der Beeinträchtigung von *Schuldfähigkeit* sowie bei der Vernehmung und Verwertung von *Zeugenaussagen* nebst Einlassungen des Mandanten im Strafverfahren geboten.
 - Kriminologisch fundierte Strafverteidigung bietet sich in sämtlichen **Verfahrensstadien** (wenngleich mit verschiedenem Intensitätsgrad und mit teilweise divergierenden Fragestellungen) an. Dies gilt sowohl im Erwachsenen- als auch im Jugendstrafrecht.
 - **Qualitätsmerkmale** einer kriminologisch fundierten Strafverteidigung sind die aktive Berücksichtigung und Einbringung von kriminologischem Erfahrungswissen im Rahmen der Strafverteidigertätigkeit. Wissenschaftlich vorgegebene Standards müssen eingehalten werden.
 - Das **Revisionsrecht** bietet die Möglichkeit, kriminologisch fundierte Strafverteidigung unter

²⁹¹ Feltes 2000, 282 berichtet von „großer Aufgeschlossenheit“ seitens der Gerichte gegenüber dem kriminologischen Sachverständigen, siehe aber auch oben Neuhaus Fn. 239.

²⁹² Oben S. 3 f.

Hinweis auf empirisch gesichertes kriminologisches Erfahrungswissens durch Rügen materieller Feststellungsmängel, mangelhafter Beweiswürdigung sowie Rechtsfehler bei der Strafbemessung durchzusetzen.

Literaturverzeichnis

Ackermann, R., Clages H., Roll, H.: Handbuch der Kriminalistik. Kriminalistik für Praxis und Ausbildung. 2. Aufl. Stuttgart u.a. 2003

Albrecht, H.-J.: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes. Berlin 1994.

Albrecht, H.-J.: Rechtstatsachenforschung zum Strafverfahren. Empirische Untersuchungen zu Fragestellungen des Strafverfahrens zwischen 1990 und 2003. München 2005.

Albrecht, P.-A.: Jugendstrafrecht. Ein Studienbuch. 2. Aufl. München 2000.

Alsberg, M.: Die Philosophie der Strafverteidigung. Mannheim 1930.

Arntzen, F.: Psychologie der Zeugenaussage. System der Glaubhaftigkeitsmerkmale. 4. Aufl. München 2007.

Barton, S.: Strafverteidigungs-Aktivitäten im Justizalltag. StV 1984, 394-401.

Barton, S.: Kriminologie für Strafverteidiger? StV 1988, 228-232.

Barton, S.: Nebenklagevertretung im Strafverfahren-Ein neuartiger, aber kriminologisch vergessener Bereich der rechtsberatenden Praxis. In: Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, hrsg. v. T. Feltes u.a. Heidelberg 2006, 211-224.

Baxhenrich, B.: Die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten. Münster 1979.

Benz U.: Zur Rolle der Laienrichter im Strafprozess. Eine Untersuchung über das Schöffenamtsverfahren auf verfahrenspsychologischer und gerichtsorganisatorischer Grundlage mit einem rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Überblick. Lübeck 1982.

Bock, M.: Kriminologie. 3. Aufl. München 2007.

Bockemühl, J. (Hrsg.): Handbuch des Fachanwalts Strafrecht. 3. Aufl. Köln 2006.

Böhm, A.: Auswirkungen des Zusammenwachsens der Völker in der Europäischen Gemeinschaft auf die Haftgründe des § 112 Abs. 2 StPO. NStZ 2001, 633-639.

Boetticher A.: Anforderungen an Glaubhaftigkeitsgutachten nach der neuesten BGH-Rechtsprechung. In: Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, hrsg. v. S. Barton. Baden-Baden 2002, 55-65.

Boetticher, A., Kröber, H.-L., Müller-Isberner, R., Böhm, K., Müller-Metz, R., Wolf, T.: Mindestanforderungen für Prognosegutachten. NStZ 2006, 537-544.

Boetticher, A., Nedopil, N., Bosinski, H., Saß, H.: Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. NStZ 2005, 57-62.

Boxdorfer, D.: Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung trotz geringer Schuld des Täters. Grenzen der Anwendung des § 153 a StPO. NJW 1976, 317-320.

Brüssow, R., Gatzweiler, N., Krekeler, W., Mehle V. (Hrsg.): Strafverteidigung in der Praxis. 4. Aufl. Bonn 2007.

Brunner, R., Dölling, D.: Jugendgerichtsgesetz. 12. Aufl. Berlin u.a. 2008.

Bruns, H.-J.: Strafzumessungsrecht. 2. Aufl. Köln 1974.

Burhoff, D.: Untersuchungshaft des Beschuldigten – eine Übersicht zu neuerer Rechtsprechung. StrFo 2002, 379-385.

Calliess, R. P.: Strafzumessung und Strafvollzug in strafverfahrensrechtlicher Sicht. In: Sozialwissenschaft im Studium des Rechts. Bd. 3: Strafrecht, hrsg. v. W. Hassemer München 1978, 235-248.

Cramer P., Cramer, S. (Hrsg.): Anwalts-Handbuch Strafrecht. Köln 2002.

Dahs, H.: Apokryphe Haftgründe – Erwartung einer hohen Strafe = Fluchtgefahr, Charakter der Straftat = Verdunklungsgefahr. In: Festschrift für Hanns Dünnebieber zum 75. Geburtstag, hrsg. v. E. Hanack, P. Rieß, G. Wendisch. Berlin u.a. 1982. 227-237.

Dahs, H.: Handbuch des Strafverteidigers. 7. Aufl. Köln 2005.

Deichsel, W. : Kriminologie und kriminologische Ausbildung – Gebrauchsartikel im Strafverteidigeralltag? KrimJ 23 (1991), 2-15.

Diemer, D.; Schoreit, A., Sonnen, B.-R.: Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. 5. Aufl. Heidelberg 2008.

Eisenberg, U.: Jugendgerichtsgesetz. 10. Aufl. München 2004.

Eisenberg, U. : Kriminologie. 6. Aufl. München 2005.

Eisenberg, U.: Über kriminologische Erkenntnisse in Erläuterungen zu §§ 13 bis 27 StGB, dargestellt anhand von Großkommentaren. In: Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, hrsg. v. T. Feltes u.a. Heidelberg 2006, 253-268.

Feltes, T.: Kriminologische (Praxis-)Forschung. Einige allgemeine Gedanken zu den Abhängigkeiten und Schranken bei der Erreichbarkeit und Veränderbarkeit von kriminologisch relevanter Realität. In: Kriminologie und Praxisforschung, hrsg. v. T. Feltes, Bonn 1988. 55-101.

Feltes, T.: Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung: Die Rolle des Sachverständigen. Anmerkungen zu rechtstatsächlichen und forensischen Problemen im Zusammenhang mit der (kriminologischen) Begutachtung bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung. StV 2000, 281-286.

Fenn, R.: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen: Probleme der kriminologischen Prognoseforschung nebst einer Untersuchung zur Prognosestellung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Freiburg 1981.

Frank, C., Harrer, G.: Experten- und Richterprognosen bei vermindert zurechnungsfähigen Straftätern. In: Kriminalprognose. Alkoholbeeinträchtigung – Rechtsfragen und Begutachtungsprobleme. Berlin u.a. 1992, 75-84.

Fröhlich, U.: Fluchtprognose durch Strafprognose? – Zur praktischen Handhabung des § 112 II Nr. 2 StPO. NSTZ 1999, 331-334.

Gatzweiler, N.: Der Sachverständige zur Beurteilung der Verhandlungsfähigkeit bzw. Verhandlungsunfähigkeit. StV 1989, 167-172.

Gebauer, M.: Chancenausgleich und U-Haft-Verkürzung durch frühe Verteidigermitwirkung – Ergebnisse aus dem Frankfurter „Rechtsberatungsprojekt II“. StV 1994, 622-627.

Göppinger, H.: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Berlin u.a. 1983.

Göppinger, H.: Angewandte Kriminologie. Berlin u.a. 1985.

Göppinger, H.: Kriminologie. Bearbeitet von M. Bock, A. Böhm. 5. Aufl. München 1997.

Göppinger, H.: Kriminologie. Bearbeitet von M. Bock, H. Brettel, H.-L. Kröber, W. Maschke, P. Münster, H. Schneider und F. Wendt. 6. Aufl. München 2008.

Greuel, L.: Qualitätsstandards aussagepsychologischer Gutachten zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. In: Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, hrsg. v. S. Barton. Baden-Baden 2002. 67-88.

Günther, K.-A.: Strafverteidigung. Eine Einführung mit Schriftsatzmustern. 2. Aufl. München 1990.

Hamm, R.: Zehn Gebote für Strafverteidiger. In: Streben nach Gerechtigkeit. Festschrift für Günter Tondorf zum 70. Geburtstag, hrsg. v. H. Kammeier, R. Michalke. Berlin u.a. 2004. 311-316.

Hanack, E.-W.: Das Legalitätsprinzip und die Strafrechtsreform. Bemerkungen zu § 153 a des Entwurfes für ein Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 13. 4. 1972. In: Festschrift für Wilhelm Gallas zum 7. Geburtstag, hrsg. v. K. Lackner, W. Gallas, H. Leferenz. S. 339-364. Berlin 1973.

Hellmer, J.: Urteilsanmerkung zu OLG Frankfurt, Beschl. v. 7.4.1965, NJW 65, 1727-1728.

Herzberg, R. D.: Zum Fahrlässigkeitsdelikt in kriminologischer Sicht und zum Gefahrmerkmal des Vorsatzdeliktes. In: Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, hrsg. v. T. Feltes u.a.. Heidelberg 2006, 317-336.

Jessnitzer, K.: Strafverteidiger und Sachverständiger. StV 1982, 177-181.

Kaiser, G.: Kriminologie in der Juristenausbildung. In: Festschrift für Rudolf Wassermann zum 60. Geburtstag, hrsg. v. C. Broda. Neuwied u.a. 1985. 589-604.

Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1996.

Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 10. Aufl. Heidelberg 1997.

Kaiser G., Meinberg, V.: "Tuschelverfahren" und „Millionärsparagraph“?. NStZ 1984, 343-350.

Kaiser, G., Schöch, H.: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. 6. Aufl. München 2006.

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz. Hrsg. v. G. Pfeiffer. Bearbeitet von K. Boujong, H. Diemer, H. Engelhardt, T. Fischer, U. Franke, R. Hannich, G. Herdegen. 3. Aufl. München 2003. (zitiert: KK-Bearbeiter).

Kinzig, J.: Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel. Freiburg 1996.

Kirchner, H.; Butz, C.: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache. 5. Aufl. Berlin 2003.

Kleinknecht, T., Janischowski, G.: Das Recht der Untersuchungshaft. München 1977.

Kreuzer, A.: Junge Volljährige im Kriminalrecht – Aus juristisch – kriminologisch - kriminalpolitischer Sicht. MschrKrim 1978, 1-21.

Kürzinger, J.: Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen. 2. Aufl. Stuttgart 1996.

Kunz, K.-L.: Kriminologie. Eine Grundlegung. 4. Aufl. Bern u.a. 2004.

Lammerding, J., Hackenbroch, R.: Steuerstrafrecht. Einschließlich Steuerordnungswidrigkeiten und Verfahrensrecht. 8. Aufl. Achim 2004.

Leferez, H.: Die Kriminalprognose. In: Handbuch der forensischen Psychiatrie, hrsg. v. H. Göppinger, H. Witter. Bd. 2. Berlin u.a. 1972, 1347-1384.

v. Liszt, F.: Der Zweckgedanke im Strafrecht (1882). In: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. 1, hrsg. v. F. v. Liszt. Berlin 1905, 126-179.

Lösel, B.; Bender, D.: Protektive Faktoren gegen Delinquenzentwicklungen. In: Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, hrsg. v. J.-M. Jehle. Mönchengladbach 2000, 117-153.

Löwe, E., Rosenberg, P.: Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Hrsg. von P. Rieß. Bd. 3 (§§ 137-212b). Bearbeitet von K. Lüderssen, W. Beulke, P. Rieß, K. Graalman-Scheerer. 25. Aufl. Berlin u.a. 2004. (zitiert: LR-Bearbeiter).

Meier, B.-D.: Kriminologie. 3. Aufl. München 2007.

Meier, B.-D., Rössner, D., Schöch, H.: Jugendstrafrecht. 2. Aufl. München 2007.

Meinberg, V.: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen. Eine empirische Untersuchung zur staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. 1 StPO. Freiburg 1985.

Meinberg, V., Link, W.: Umweltstrafrecht in der Praxis. Falldokumentation zur Erledigung von Umweltstrafverfahren. Freiburg 1988.

Meyer-Goßner, L.: Strafprozessordnung. Mit GVG und Nebengesetzen. Hrsg. v. O. Schwarz, T. Kleinknecht, K. Meyer. 51. Aufl. München 2008.

Middendorf, W.: Die kriminologische Prognose in Theorie und Praxis. Neuwied u.a. 1967.

Müller-Dietz, H.: Rechtsfragen der Unterbringung nach § 63 StGB. NStZ 1983, 203-207.

Müller-Isberner, R.; Gonzales Cabeza, S.: Forensische Psychiatrie. Schuldfähigkeit – Kriminaltherapie – Kriminalprognose. Mönchengladbach 1998.

Münchener Kommentar. Strafgesetzbuch. Bd. 2/1. Hrsg. v. W. Joecks, K. Mießbach. München 2005. (zitiert: MK-Bearbeiter).

Naujok, V.: Kann eine (hohe) Straferwartung zur Begründung der Fluchtgefahr i.S.d. § 122 Abs. 2 Nr. 2 stopp beitragen? *StraFo* 2000, 79-83.

Nedopil, N.: Forensische Psychiatrie. 2. Aufl. Stuttgart 2000.

Nedopil, N.: Prognosen in der Forensischen Psychiatrie. Ein Handbuch für die Praxis. Lengerich u.a. 2005.

Neuhaus, R.: Die Bedeutung der Kriminologie für die Verteidigung im Erkenntnisverfahren. In: *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. T. Feltes u.a.. Heidelberg 2006, 355-382.

Nix, C. (Hrsg.): Kurzkomentar zum Jugendgerichtsgesetz. Mit Richtlinien und Verwaltungsvorschriften. Weinheim u.a. 1994. (zitiert: *Bearbeiter* in: Nix, JGG).

Ostendorf, H.: Jugendgerichtsgesetz. 7. Aufl. Baden-Baden 2007.

Rasch, W., Konrad, N.: Forensische Psychiatrie. 3. Aufl. Stuttgart 2004.

Reich, K., Wulf, R.: Kindeswohlprognose aus kriminologisch-viktimologischer Sicht. Online-Texte der Evangelischen Akademie Bad Boll. 2007. Im Internet abrufbar unter: <http://www.ev-akademie-boll.de/fileadmin/res/otg/651207-Wulf.pdf> (letzter Zugriff: 23.08.2008).

Romberg, H.P.: Die Richter Ihrer Majestät. Porträt der englischen Justiz. Stuttgart 1965.

Sailer, C.: Anklageerhebung und Gleichbehandlung. *NJW* 1997, 1138-1139.

Sarstedt, W.: Der Beweisantrag im Strafprozess. *DAR* 1964, 307-320.

Sarstedt, W.; Hamm, R.: Die Revision in Strafsachen. 6. Aufl. Berlin u.a. 1998.

Schallert, C.: Erkennen krimineller Gefährdung und wirksames Eingreifen – Die Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse in der Praxis, *DVJJ-Journal* 1998, 17-23.

Schlothauer, R.: Die Bedeutung des materiellen Strafrechts für die Verteidigung in Untersuchungshafffällen. StV 1996, 391-396.

Schönke A., Schröder, H.: Strafgesetzbuch – Kommentar. Bearbeitet von T. Lenckner, A. Eser, W. Stree, J. Eisele, g. Heine, W. Perron, D. Sternberg-Lieben. 27. Aufl. München 2006. (zitiert: *Bearbeiter* in: Schönke/Schröder).

Schneider, H.-J.: Kriminologie. Berlin u.a. 1987.

Schneider, H.: Grundlagen der Kriminalprognose. Eine Rekonstruktion der Probleme von Zuverlässigkeit und Gültigkeit unter Rückgriff auf Alfred Schütz. Berlin 1996.

Schöch, H.: Neues Strafrecht und Struktur der Hauptverhandlung – Kooperative Verfahren und kontradiktorischer Prozess. In: Gesamtreform des Strafverfahrens, hrsg. v. H.-L. Schreiber, R. Wassermann. Köln 1987. 99-111.

Schroeder, F.-C.: Legalitäts- und Opportunitätsprinzip heute. In: Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, hrsg. v. J. Baumann und K. Tiedemann. Tübingen 1974, 411-428.

Schumann, K. F.: Stichwort: Justizforschung, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. v. G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack, H. Schellhoss. 3. Aufl. Heidelberg 1993, 204-210.

Schwind, H.-D.: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 18. Aufl. Heidelberg 2008.

Spendel, G.: Die Idee der Verteidigung. In: Festschrift für Günter Kohlmann zum 70. Geburtstag, hrsg. v. H.-J. Hirsch, J. Wolter, U. Brauns. Köln 2003. 683-692.

Steffen, E.: Haftung für Amtspflichtverletzungen des Staatsanwalts. DRiZ 1972, 153-156.

Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. BKA-Forschungsreihe, Bd. 4. Wiesbaden 1976.

Strasser, P., Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen. 2. Aufl. Frankfurt/Main u.a. 2005.

Streng, f.: Jugendstrafrecht. 2. Aufl. Heidelberg 2008.

Vogtherr, T. Rechtswirklichkeit und Effizienz der Strafverteidigung. Frankfurt/Main u.a. 1991.

Volckart, B.: Praxis der Kriminalprognose: Methodologie und Rechtsanwendung. München 1997.

Webster, C.; Eaves, D.; Douglas, K.; Wintrup, A.: The HCR 20 Scheme. The assessment of dangerousness and risk. Vancouver B.C. 1985.

Weigend, T.: Die Misere der Strafrechtslehre. In: Festschrift für Günter Kohlmann zum 70. Geburtstag, hrsg. v. H.-J. Hirsch, J. Wolter, U. Brauns. Köln 2003. 741-764.

Wulf, R.: Einzelfall-Kriminologie in der Jugendstrafrechtspflege. Kriminalprävention und Qualitätssicherung. ZJJ 2006, 147-155.

Wulf, R.: Einzelfall-Kriminologie interaktiv. KrimDVD. Holzkirchen 2006a.

Ziegert, U. (Hrsg.): Grundlagen der Strafverteidigung. Stuttgart 1999.

Abkürzungen

Gebraucht werden die üblichen Abkürzungen, vgl. hierzu
Kirchner/Butz 2003.

Versicherung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit mit
dem Titel „Kriminologisch fundierte Strafverteidigung. Ein
Beitrag zur Qualitätssicherung in der Strafrechtspflege“
selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen
Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Freiburg im Breisgau, den 20. September 2008

.....
Klaus Spitz